

Regionalprogramm betreffend
landwirtschaftliche Vorrangflächen für Gemeinden des
Planungsverbandes Oberes Lechtal
(Neuerlassung)

Erläuterungsbericht inkl. Evaluierungsergebnisse
Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung

Oktober 2014

Amt der Tiroler Landesregierung
Sachgebiet Raumordnung

Bearbeiterin: Mag. Maria Huter

INHALT

Teil A Erläuterungsbericht inkl. Evaluierungsbericht

	Seite
1 Ausgangslage und Zielsetzungen	4
2 Rechtsgrundlage und Rechtswirkungen	5
3 Planliche Darstellung der landwirtschaftlichen Vorrangflächen	7
4 Methodik und Vorgehensweise bei der Fortschreibung	7
 Anhang Zusammengefasste Evaluierungsergebnisse	10
A.1 Demographische und touristische Entwicklung	10
A.2 Baulandentwicklung	13
A.3 Änderungsfälle im Bereich der landwirtschaftlichen Vorrangflächen	13

Teil B Umweltbericht

1 Ziele und Inhalte des Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen, Beziehungen zu anderen Plänen oder Programmen (§ 5 Abs. 5 lit. a TUP)	15
1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes	15
1.2 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele	16
1.3 Beziehungen zu anderen Plänen oder Programmen	17
2 Umweltzustand, Umweltprobleme und Umweltmerkmale der landwirtschaftlichen Vorrangflächen im Planungsverbandes Oberes Lechtal (§ 5 Abs. 5 lit. b,c und d TUP)	19
2.1 Umweltzustand bzw. Kurztypisierung des Planungsraumes	19
2.2 Umweltmerkmale und Umweltprobleme	20
3 Berücksichtigung übergeordneter Umweltziele (§ 5 Abs. 5 lit. e TUP)	25
4 Voraussichtliche Umweltauswirkungen durch die Neuerlassung des Raumordnungsprogramms (§ 5 Abs. 5 lit. f TUP)	27
5 Umweltbezogene Bewertung der Auswirkungen in den für das Raumordnungsprogramm relevanten Prüffeldern (§ 5 Abs. 5 lit. f TUP)	31
6 Geplante Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder zum Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen und Maßnahmen (§ 5 Abs. 5 lit. g TUP)	46
7 Prüfung von Alternativen einschließlich Nullvariante (§ 5 Abs. 5 lit. b+h TUP)	47
8 Monitoring (§ 5 Abs. 5 lit. i TUP)	48

9	Methodik bzw. Vorgangsweise zur Durchführung der Umweltprüfung (§ 5 Abs. 5 lit. h TUP)	48
10	Zusammenfassung	50
	Verwendete Unterlagen	53

TEIL A

Erläuterungsbericht inkl. Evaluierungsergebnisse

1 Ausgangslage und Zielsetzungen

Im Planungsverband Oberes Lechtal wurden landwirtschaftliche Vorrangflächen erstmals im Jahr 1983 als Teil der Verordnung „Regionales Entwicklungsprogramm für den Planungsraum 47 Oberes Lechtal“, ausgewiesen. Die Darstellung erfolgte auf Kartenbasis der ÖK 50. Die landwirtschaftlichen Vorrangflächen wurden im Jahr 1994 als eigenständiges Raumordnungsprogramm gemäß Tiroler Raumordnungsgesetz 1984 verordnet. Als Plangrundlage wurden Orthofotos im Maßstab von 1:10.000 sowie Katasterübersichten im selben Maßstab verwendet.

Planungsgebiet waren die Gemeinden Bach, Elbigenalp, Elmen, Forchach, Häselgehr, Holzgau, Stanzach, Steeg und Vorderhornbach der Kleinregion Oberes Lechtal. Das Planungsgebiet umfasste somit neun Gemeinden.

Nach fast 20 Jahren ist eine Evaluierung der landwirtschaftlichen Vorrangflächen aufgrund der nachfolgenden Punkte erforderlich:

- Die derzeitigen Abgrenzungen der landwirtschaftlichen Vorrangflächen auf Grundlage der analogen Planunterlagen widersprechen teilweise den aktuellen digitalen Planunterlagen.
- Mit Verordnung der Landesregierung vom 06.12.2005, LGBl. Nr. 87/2005 wurden anstelle der Kleinregionen tirolweit Planungsverbände eingerichtet.
- Gemäß § 24 Abs. 1 lit. a TROG 2011 obliegen den Planungsverbänden im übertragenen Wirkungsbereich: *„die Mitwirkung an der Erlassung von Raumordnungsprogrammen für das Gebiet oder für Teile des Gebietes des jeweiligen Planungsverbandes oder mehrerer Planungsverbände (Regionalprogramme).“* Dieser gesetzlich für Raumordnungsprogramme, die für das Gebiet oder Teile des Gebietes eines Planungsverbandes erlassen werden, vorgegebene Begriff sollte auch auf Verordnungsebene verwendet werden. Das bedeutet, dass zukünftig anstelle des Begriffs „Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen“ die Formulierung „Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen“ verwendet wird, sofern es die aktuelle Neuerlassung betrifft.
- Weiters ist nach § 10 Abs. 7 TROG 2011 eine Überprüfung von Raumordnungsprogrammen nach zehn Jahren vorgesehen: *„Unbeschadet des Abs. 1 sind Raumordnungsprogramme jedenfalls alle zehn Jahre daraufhin zu überprüfen, ob sie den gesetzlichen Voraussetzungen weiterhin entsprechen. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Abgrenzung des Planungsgebietes mit den aktuell verfügbaren Plangrundlagen übereinstimmt. Raumordnungsprogramme sind jedenfalls insoweit zu ändern, als diesen Erfordernissen nicht mehr entsprochen wird.“*

Ziele der Evaluierung der landwirtschaftlichen Vorrangflächen sind:

- die Schaffung einer Grundlage für die Neuerlassung des Raumordnungsprogramms bzw. Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für den Planungsverband Oberes Lechtal,
- der Erhalt von regional und landesweit wertvollen Flächen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung und damit einhergehend für die regionale Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen Lebensmitteln,
- der strukturelle Erhalt einer zukunftsfähigen Landwirtschaft durch faire Bodenpreise,
- der Erhalt von hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen zur Bewirtschaftung der Höfe,
- der Erhalt der Almwirtschaft durch die Sicherung von ausreichend großen Heimutflähen.

2 Rechtsgrundlage und Rechtswirkungen

Gemäß § 7 Abs. 1 TROG 2011 hat die Landesregierung durch Verordnung als Instrument der überörtlichen Raumordnung Raumordnungsprogramme zu erlassen. „In diesen sind unter *Berücksichtigung der Ergebnisse der Bestandsaufnahmen jene Ziele, Grundsätze oder Maßnahmen festzulegen, die für eine geordnete und nachhaltige räumliche Entwicklung im Sinn der Ziele und Grundsätze der überörtlichen Raumordnung erforderlich sind.*“

In § 7 Abs. 2 sind Maßnahmen, die in Raumordnungsprogrammen insbesondere festgelegt werden können, aufgelistet. Laut lit. a sind *„bestimmte Gebiete oder Grundflächen für bestimmte Zwecke gänzlich oder von baulichen Anlagen bestimmter Art freizuhalten, wie beispielsweise*

- 1. für die Landwirtschaft,*
- 2. zur Erhaltung der Landschaft oder ökologisch besonders wertvoller Gebiete,*
- 3. zum Schutz von Wasservorkommen,*
- 4. für Maßnahmen zum Schutz vor Lawinen, Hochwasser, Wildbächen, Steinschlag, Erdbeben oder anderen gravitativen Naturgefahren,*
- 5. für Hochwasserabflussbereiche oder –rückhalteräume.“*

Basierend auf dem zitierten § 7 Abs. 2 lit. a werden Raumordnungsprogramme zur Festlegung landwirtschaftlicher Vorrangflächen bzw. überörtlicher Grünzonen erlassen, die auf den Schutz überörtlich bedeutsamer Freiflächen abzielen.

Die Festlegung von landwirtschaftlichen Vorrangflächen dient dem Schutz von Flächen, die für eine regionale bzw. eine landesweite Landwirtschaft von besonderer Bedeutung sind. Bei den festgelegten überörtlichen Grünzonen werden neben den landwirtschaftlich bedeutsamen Flächen auch ökologisch wertvolle Flächen, Flächen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und Flächen, die eine besondere Bedeutung als Erholungsraum der Bevölkerung darstellen, ausgewiesen.

Ziel der Ausweisung von Landwirtschaftlichen Vorrangflächen ist gemäß § 2 des Raumordnungsprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für Gemeinden der Kleinregion Oberes Lechtal aus dem Jahr 1994 Folgendes:

„Die hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen sollen zur Sicherung des Bestandes der landwirtschaftlichen Betriebe und zur Gewährleistung einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Grundnahrungsmitteln, insbesondere auch in Krisenzeiten, erhalten bleiben.“

In der Bestandsaufnahme wurden die aus überörtlicher Sicht bedeutsamen landwirtschaftlichen Nutzflächen erhoben.

Die unmittelbare Rechtswirkung der Festlegung der landwirtschaftlichen Vorrangflächen besteht im Verbot der Ausweisung von Siedlungserweiterungsgebieten in den Örtlichen Raumordnungskonzepten und der Baulandwidmung durch die Gemeinden. Das bedeutet, dass innerhalb der landwirtschaftlichen Vorrangflächen nur jene Bauten möglich sind, die im Freiland zulässig sind (bei sonstiger baurechtlicher Zulässigkeit). Weiters ist die Widmung von Sonderflächen zulässig, wenn sie den Zielsetzungen des Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen nicht widersprechen. Dazu zählen vor allem Sonderflächen für landwirtschaftliche Gebäude (außer für die Intensivtierhaltung), soweit sie mit den Zielen der örtlichen Raumordnung vereinbar sind. Auf sonstige Verwaltungsbereiche oder die Art der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung hat die Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangflächen keinen unmittelbaren Einfluss.

Raumordnungsprogramme haben eine unbefristete Geltungsdauer. Nach Ablauf von 10 Jahren sind diese jedoch eingehend dahin zu prüfen, ob sie den gesetzlichen Voraussetzungen weiterhin entsprechen. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Abgrenzungen des Planungsgebietes mit den aktuell verfügbaren Plangrundlagen übereinstimmen (§ 10 Abs. 7 TROG 2011).

Unter den §§ 10 und 11 TROG 2011 sind die Voraussetzungen für Änderungen und Ausnahmen von Raumordnungsprogrammen festgehalten:

- Gemäß § 10 TROG 2011 dürfen Raumordnungsprogramme u.a. geändert werden, wenn wichtige im öffentlichen Interesse gelegene Gründe hierfür vorliegen und die Änderung den Zielen und Grundsätzen der überörtlichen Raumordnung nicht widerspricht. Die Änderung erfolgt per Verordnung der Landesregierung.
- Gemäß § 11 TROG 2011 können Gemeinden mit Bescheid der Landesregierung ermächtigt werden, in festgelegten landwirtschaftlichen Vorrangflächen oder überörtlichen Grünzonen bestimmte Grundflächen als Sonderflächen oder als Vorbehaltsflächen zu widmen. Voraussetzungen sind die Standortgebundenheit des Vorhabens im Gebiet der betreffenden Gemeinde und ein öffentliches Interesse. Die Ermächtigung zur Widmung von Sonder- und Vorbehaltsflächen darf im Fall von UVP-pflichtigen Vorhaben (wie z.B. Golfplätze) nicht erteilt werden. In solchen Fällen ist ein Änderungsverfahren nach § 10 TROG 2011 durchzuführen.

3 Planliche Darstellung der landwirtschaftlichen Vorrangflächen

Die Pläne der landwirtschaftlichen Vorrangflächen aus dem Jahr 1994 stammen noch aus dem „vor-digitalen“ Zeitalter der Raumordnung. Plangrundlage waren Orthofotos im Maßstab 1:10.000. Die Pläne wurden mittels Kopier- und Lichtpausverfahren hergestellt und handkoloriert.

Etwa um das Jahr 2000 wurden die Abgrenzungen der landwirtschaftlichen Vorrangflächen in das Tiroler Raumordnungs-Informationssystem *tiris* eingearbeitet. Die analog auf Orthofotos erstellten Abgrenzungen stimmen seit der Überführung in das *tiris* teilweise nicht mehr mit den inzwischen wesentlich genaueren digitalen Plangrundlagen überein.

Zur Bereinigung dieser Widersprüche wurde daher in § 10 Abs. 7 TROG 2011 folgender Passus aufgenommen: „... Dabei ist auch zu prüfen, ob die Abgrenzung des Planungsgebietes mit den aktuell verfügbaren Plangrundlagen übereinstimmt. Raumordnungsprogramme sind jedenfalls insoweit zu ändern, als diesen Erfordernissen nicht mehr entsprochen wird“.

4 Methodik und Vorgehensweise bei der Fortschreibung des Raumordnungsprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für Gemeinden der Kleinregion Oberes Lechtal

Die Vorgehensweise zur Fortschreibung der landwirtschaftlichen Vorrangflächen orientiert sich maßgeblich an der Erhebungsmethodik aus den 1990er Jahren. Die Erhebungsmethodik wurde damals in Zusammenarbeit mit den unterschiedlichsten Interessengruppen und zuständigen Sachbearbeitern der betroffenen Fachbereiche bzw. Abteilungen beim Amt der Tiroler Landesregierung ausgearbeitet. Nach Erstellung der ersten Entwürfe der Pläne des damaligen Raumordnungsprogramms wurden diese in Form von Informationsveranstaltungen in den Gemeinden und Ortsbauernausschüssen präsentiert.

Im Rahmen der aktuellen Evaluierung ist das Bearbeitungsgebiet, wie auch schon in den 1990er Jahren, das Freiland innerhalb des Dauersiedlungsraums. Siedlungsseitig erfolgt die Abgrenzung des Planungsgebiets durch die im Örtlichen Raumordnungskonzept festgelegten Siedlungsgrenzen. Die äußeren Grenzen des Bearbeitungsgebietes sind zumeist durch die Ränder geschlossener Waldflächen vorgegeben. Im Falle eines fließenden Übergangs der dauerhaft bewirtschafteten Flächen in den Almbereichen oder höher gelegenen Bereichen mit extensiver Bewirtschaftung bestimmt in der Regel der festgelegte Schwellenwert der landwirtschaftlichen Bonität die Begrenzung.

Bei den Instrumenten der örtlichen Raumordnung (Örtliches Raumordnungskonzept und Flächenwidmungsplan) ist heute eine parzellenscharfe Abgrenzung rechtlich verbindlich. Dies wird nun – vor allem siedlungsseitig – auch von den Instrumenten der Überörtlichen Raumordnung mit flächigen Festlegungen gefordert.

Daher wurden in einem ersten Schritt die Pläne der landwirtschaftlichen Vorrangflächen aus den 1990er Jahren an die derzeitigen Siedlungsgrenzen und bei möglichen Erweiterungsflächen für die örtliche Raumordnung an die Parzellenstruktur angepasst.

Im Freiland erfolgten Anpassungen an die aktuellen Farbhofotos im großmaßstäbigen Bereich. Dies betrifft fast ausschließlich Waldränder und Straßen bzw. Wege.

Bei der Erstaussweisung der landwirtschaftlichen Vorrangflächen im Jahr 1994 erfolgte die Abgrenzung entsprechend festgelegter Schwellenwerten für die Fläche, die Hangneigung und die Klimapunktezah nach dem Tiroler Landwirtschaftskataster. Es wurde zwischen landesweiten und regionalen Vorrangflächen unterschieden, wobei die Mindestfläche für regionale Vorrangflächen mit 1 ha festgelegt war.

Für die Evaluierung bzw. Fortschreibung des Raumordnungsprogrammes betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen erfolgt die Auswahl der geeigneten Flächen anhand der Kriterien der Bodenklimazahl.¹ und Flächengröße. Der Großteil der landwirtschaftlichen Eignungsflächen im Planungsverband Oberes Lechtal liegt im Bereich des ebenen Talbodens (Bodenformen: z.B. Grauer Auboden, Braunerden) sowie der schwach geneigten Schwemmkegel (Bodenformen: z.B. Gebirgsschwarzerden, Gleye, Pararendsina). Die Neuabgrenzung der landwirtschaftlichen Vorrangflächen beschränkt sich auf die regional oder landesweit wertvollen, großräumig zusammenhängenden Flächen im Talbereich. Innerörtlich erfolgt grundsätzlich eine „Zurücknahme“ der landwirtschaftlichen Vorrangflächen, da diese von lokaler Bedeutung sind und durch die entsprechenden Festlegungen im Örtlichen Raumordnungskonzept freigehalten werden.

Wie schon erwähnt, sind die Kriterien zur Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorrangflächen die Bodenklimazahl (Bodenbonität) und die Flächengröße. Aufgrund der besonderen klimatischen und topografischen Gegebenheiten in Tirol, wie Klima, Relief und Höhe, sind regionale Unterschiede besonders ausgeprägt. So sind z.B. Böden im Bezirk Reutte ab einer Bodenklimazahl von 20 Punkten schon regional bedeutsam, da es dort kaum hochwertigere Böden gibt. Im Zillertal hingegen werden Böden aufgrund ihrer regionalen Wertigkeit ab einer Bodenklimazahl von 30 Punkten als regional bedeutsam miteinbezogen. Landesweit bedeutsame Flächen weisen eine Bodenbonität von 45 Punkten auf.²

Eine Bewertung bzw. eine Festlegung der Schwellenwerte für die regional bedeutsamen Flächen der landwirtschaftlichen Vorrangflächen anhand der oben genannten Kriterien erfolgt in Absprache mit DI Dr. Christian Partl, Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Landwirtschaftliches Schulwesen, Jagd und Fischerei, Boden- und Pflanzenschutz.

Die Größe der landwirtschaftlichen Flächen spielt eine entscheidende Rolle. Die Mindestgröße für regional bedeutsame landwirtschaftliche Flächen wird mit 4 Hektar festgelegt. Landwirtschaftliche Vorrangflächen mit landesweiter Bedeutung haben jedoch eine Mindestgröße von 10 Hektar aufzu-

¹ Die Bodenklimazahl eines Grundstückes ist ein Verhältnis zwischen 1 und 100 und drückt die natürliche Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Bodenfläche dieses Grundstückes im Verhältnis zum ertragfähigsten Boden Österreichs mit der Wertzahl 100 aus.

² Untergeordnete Teilflächen, die unterhalb des Schwellenwertes liegen, die jedoch mit einer größeren, gut geeigneten Fläche eine Einheit bilden, werden mit einbezogen.

weisen (siehe nachfolgende Tabelle). Grundsatz ist, im Rahmen der Evaluierung, großflächige und für die Landwirtschaft regional bzw. landesweit bedeutsame Bereiche auszuweisen und kleingliedrige Abgrenzungen in unmittelbarer Nähe von baulichen Entwicklungsbereichen zurück zu nehmen.

Abgrenzungskriterien			
	Bezirk Reutte regional	PLV Zillertal regional	Landesweit
Flächengröße	> 4 ha	> 4 ha	> 10 ha
Bodenklimazahl	> 20 Punkte	> 30 Punkte	> 45 Punkte

Landesweit bedeutsame landwirtschaftliche Vorrangflächen sind jene Bereiche, die für eine effiziente landwirtschaftliche Nutzung am besten geeignet sind und denen daher auch für die Krisenvorsorge des Landes eine hohe Bedeutung zukommt.

Landwirtschaftliche Vorrangflächen mit *regionaler Bedeutung* sind Bereiche, die die Kriterien der landesweiten landwirtschaftlichen Vorrangflächen nicht zur Gänze erfüllen, aber für die Aufrechterhaltung der Funktionen der Landwirtschaft im Gesamtzusammenhang unentbehrlich sind. Sie bilden die Existenzgrundlage für zahlreiche landwirtschaftliche Betriebe.

Seit dem Jahr 2000 gehört der Tiroler Lech dem europaweiten ökologischen Schutzgebietsnetz Natura 2000 an. Die beiden Richtlinien der EU – Flora-Fauna-Habitat- und Vogelschutzrichtlinie – bilden die Grundlage für das Natura 2000-Gebiet und dienen der Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Die landwirtschaftlichen Vorrangflächen wurden dahingehend angepasst, dass jene Bereiche, die durch eine Natura 2000-Gebiet Festlegung überlagert wurden, aus den landwirtschaftlichen Vorrangflächen ausgenommen wurden. Da diese Flächen von Seiten des Tiroler Naturschutzgesetzes (TNSchG 2005) bereits eine hohen Schutzstatus aufweisen.

In folgenden Fällen werden aufgrund der geänderten Methodik bei der Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorrangflächen Änderungen vorgenommen:

- Agrarflächen unter 4 ha haben keine regionale, sondern eine lokale Bedeutung und werden durch die jeweiligen Festlegungen in den Örtlichen Raumordnungskonzepten der Gemeinden freigehalten.
- Landwirtschaftliche Nutzflächen über 4 ha, die von drei Seiten von Siedlungsbereichen umgeben sind, gelten als innerörtliche Inseln und werden daher nicht mehr als landwirtschaftliche Vorrangflächen ausgewiesen.
- Natura 2000-Gebiete werden aus den landwirtschaftlichen Vorrangflächen ausgenommen, da diese durch Festlegungen im Tiroler Naturschutzgesetz 2005 freigehalten werden (insgesamt ca. 7 ha).
- Die landwirtschaftlichen Vorrangflächen werden parzellenscharf abgegrenzt.

Die Änderungen wurden mit Vertretern der betroffenen Gemeinden besprochen und in Einzelfällen adaptiert. Weiters wurde darauf Bedacht genommen, dass auch zukünftig ausreichend Spielraum für die Siedlungsentwicklung der jeweiligen Gemeinden eingeräumt wird.

In Summe wurden auf diese Weise 95 ha neu in die landwirtschaftlichen Vorrangflächen mit einbezogen und 46,2 ha aus den landwirtschaftlichen Vorrangflächen herausgenommen. Insgesamt bedeutet das eine Zunahme der landwirtschaftlichen Vorrangflächen um 48,8 ha bzw. um 4,3 %.

Anhang Zusammengefasste Evaluierungsergebnisse

Die vorliegenden Evaluierungsergebnisse der Verordnung der Landesregierung vom 8. März 1994 mit der für Gemeinden der Kleinregion Oberes Lechtal ein Entwicklungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen erlassen wird, umfassen den Zeitraum seit der Erlassung des Raumordnungsprogramms im Jahr 1994 bis September 2013.

In einer klassischen auf Fakten basierenden Evaluierung der landwirtschaftlichen Vorrangflächen für den Planungsverband Oberes Lechtal würden die Entwicklung der Einwohnerzahlen, Arbeitsplätze und Widmungsflächen auf der einen Seite, sowie die Änderung im Bereich der landwirtschaftlichen Vorrangflächen auf der anderen Seite analysiert und einander gegenüber gestellt werden.

Im Jahr 1994 wurde das Örtliche Raumordnungskonzept als neues Instrument der Örtlichen Raumordnung eingeführt und eine generelle Überarbeitung der Flächenwidmungspläne vorgesehen. In diesem Zusammenhang wurden in den meisten Gemeinden relativ umfangreiche Redimensionierungen des Baulandes vorgenommen, welche die Widmungsstatistik nicht mehr vergleichbar machen. Somit ist eine Gegenüberstellung des Flächenbedarfs für Bauland und somit ein Verlust an landwirtschaftlich wertvollen Flächen nicht direkt nachvollziehbar und eine idealtypische Evaluierung nicht durchführbar. Daher wird sich die aktuelle Evaluierung auf eine Darstellung der verfügbaren relevanten Daten und eine qualitative Beurteilung der Maßnahmenwirksamkeit beschränken. Es ist jedoch festzuhalten, dass wegen der relativ schwachen Bevölkerungs- bzw. Wirtschaftsentwicklung in der vorliegenden Planungsregion nur wenige und kleinflächige Änderungen der landwirtschaftlichen Vorrangflächen notwendig waren.

A.1 Demographische und touristische Entwicklung

Die Wohnbevölkerung der neun Gemeinden des Planungsgebietes weist zwischen 1994 und 2011 einen Rückgang um 2,6 % auf. Im gleichen Zeitraum ist die Wohnbevölkerung des gesamten Planungsverbandes Oberes Lechtal mit 0,6 % rückläufig. Im Bundesland Tirol hat die Bevölkerung in dieser Zeit um ca. 13 % zugenommen. Im Bezirk Reutte ist eine Zunahme von 9 % zu verzeichnen.

Der größte Rückgang an Wohnbevölkerung im Planungsgebiet ist mit – 6,8 % in der Gemeinde Bach zu verzeichnen. Den meisten Zuwachs zwischen 1994 und 2011 erhielt mit 3 % die Gemeinde Forchach.

Gemeinde	Bevölkerung 1994	Bevölkerung 2011	Änderung abs.	Änderung in %
Bach	737	687	- 50,0	- 6,8
Elbigenalp	868	863	- 5,0	- 0,6
Elmen	394	375	- 19,0	- 4,8
Forchach	268	276	8,0	3,0
Häselgehr	679	667	- 12,0	- 1,8
Holzgau	447	439	- 8,0	- 1,8
Stanzach	415	416	1,0	0,2
Steeg	712	689	- 23,0	- 3,2
Vorderhornbach	276	261	- 15,0	- 5,4
Planungsgebiet	4796	4673	- 123,0	- 2,6
PLV Lechtal	5138	5108	- 30,0	- 0,6

Tab. 1: Entwicklung der Wohnbevölkerung 1994 – 2011, Quelle: Landesstatistik, eigene Berechnungen

Die touristische Entwicklung ist im Betrachtungszeitraum von 2002 bis 2012 im Planungsverband Oberes Lechtal und in fast allen Gemeinden des Planungsgebietes rückläufig. Die einzige Gemeinde, die einen enormen Zuwachs an Nächtigungen aufweist, ist die Gemeinde Holzgau mit einem Plus von über 29 %. Dieses Nächtigungsplus, vor allem in den Sommermonaten, ist auf die Errichtung der spektakulären Hängebrücke in der Gemeinde Holzgau zurückzuführen.

Gemeinde	Nächtigungen 2002	Nächtigungen 2012	Änderung in %
Bach	103.947	101.582	-2,30%
Elbigenalp	107.145	105.311	-1,70%
Elmen	18.393	13.620	-26,00%
Forchach	2.066	2.344	-13,50%
Häselgehr	23.811	21.137	-6,20%
Holzgau	96.857	125.063	29,10%
Stanzach	42.194	29.047	-31,20%
Steeg	86.593	82.742	-4,40%
Vorderhornbach	14.700	7.827	-46,80%
Planungsgebiet	495.706	488.673	-1,40%
PLV Oberes Lechtal	542.113	529.541	- 2,30%

Tab. 2: Nächtigungen im Tourismusjahr von 2002 bis 2012, Quelle: Landesstatistik, eigene Berechnungen

Um ein genaueres Bild der touristischen Situation im Planungsgebiet zu erhalten wird in weiterer Folge auf die touristische Entwicklung der Winter- und Sommersaison eingegangen:

Die Entwicklung der Nächtigungen im Winterhalbjahr im Zeitraum von 2002 bis 2012 zeigt in den Gemeinden des Planungsgebiets und im gesamten Planungsverband einen negativen Verlauf. Die Gemeinde Forchach weist zwar ein Nächtigungsplus von über 55 % auf. Dies ist aber darauf zurück zu

führen, dass die Nächtigungszahlen in dieser Gemeinde sehr niedrig sind und sich Schwankungen in den Nächtigungszahlen in der Statistik deutlicher niederschlagen (siehe nachfolgende Tabelle 3).

Gemeinde	Nächtigungen Winter- saison 2002	Nächtigungen Winter- saison 2012	Änderung in %
Bach	50.141	44.060	-12,10%
Elbigenalp	49.508	47.861	-3,30%
Elmen	5.824	4.624	-20,6
Forchach	542	843	55,5
Häselgehr	8.949	5.964	-33,40%
Holzgau	50.598	56.861	-12,40%
Stanzach	18.500	11.256	-39,20%
Steeg	50.225	40.923	-18,50%
Vorderhornbach	5.153	2.501	-51,50%
Planungsgebiet	239.440	214.893	-10,30%
PLV Oberes Lechtal	251.189	246.138	-2,00%

Tab. 3: Nächtigungen im Winterhalbjahr von 2002 bis 2012, Quelle: Landesstatistik, eigene Berechnungen

Die Sommernächtigungen zeigen ein positiveres Bild. Nur die Gemeinden Elmen, Forchach, Stanzach und Vorderhornbach weisen ein Nächtigungsminus von über 25 % auf. In der Gemeinde Holzgau konnte sogar ein Plus von über 47 % verzeichnet werden. Dies liegt vor allem am starken Anstieg der Nächtigungen im Jahr 2012 und steht, wie bereits erwähnt, in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Bau der Hängebrücke in der Gemeinde. Insgesamt lässt die Errichtung des Lechweges auf eine positive Entwicklung des Sommertourismus schließen.

Gemeinde	Nächtigungen Som- mersaison 2002	Nächtigungen Som- mersaison 2012	Änderung in %
Bach	53.806	57.522	7,00%
Elbigenalp	57.637	57.450	-0,30%
Elmen	13.015	8.996	-30,90%
Forchach	2.063	1.501	-27,20%
Häselgehr	14.901	15.173	1,80%
Holzgau	46.259	68.202	47,40%
Stanzach	23.694	17.791	-25%
Steeg	36.368	41.819	15%
Vorderhornbach	9.547	5.326	-44,20%
Planungsgebiet	257.290	273.780	6,4%
PLV Oberes Lechtal	287.260	291.055	1,3%

Tab. 4: Nächtigungen im Sommerhalbjahr von 2002 bis 2012, Quelle: Landesstatistik, eigene Berechnungen

A.2 Baulandentwicklung

Es ist festzuhalten, dass durch die Implementierung der Örtlichen Raumordnungskonzepte als neues Planungsinstrument der Örtlichen Raumordnung im Jahr 1994 grundlegende Überarbeitungen der Flächenwidmungspläne durchgeführt worden sind. Dies führte in den meisten Tiroler Gemeinden zu Rückwidmungen und zu einem Rückgang der Baulandüberhänge. Im vorliegenden Planungsgebiet lässt sich dieser Trend jedoch nicht bestätigen. Nur die Gemeinde Elmen weist einen Rückgang des Baulandes von 5 % auf. Alle anderen Gemeinden verzeichnen einen Zuwachs, den höchsten die Gemeinden Bach, Forchach und Holzgau.

Gemeinde	Widmung 1994	Widmung 2012	Differenz abs.	Differenz in %
Bach	37,3	44,5	7,2	19,3
Elbigenalp	50,1	53,9	3,8	7,6
Elmen	23,8	22,6	-1,2	-5,0
Forchach	14,0	15,6	1,6	11,4
Häselgehr	34,4	36,5	2,1	6,1
Holzgau	25,2	29,4	4,2	16,7
Stanzach	44,1	45,6	1,5	3,4
Steeg	26,9	27,9	1	3,7
Vorderhornbach	11,3	12,2	0,9	8,0

Tab. 5: Entwicklung Flächenwidmung 1994 – 2012, Quelle: Sg. Raumordnung, AdTLR

A.3 Änderungsfälle im Bereich der landwirtschaftlichen Vorrangflächen

Aufgrund der Verordnung des im Jahr 1994 erlassenen Raumordnungsprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Oberes Lechtal sind für die Gemeinden des Planungsgebietes derzeit ca. 1.109 ha als landwirtschaftliche Vorrangflächen ausgewiesen.

Gemeinde	Vorrangflächen VO 1994 (in ha)	Vorrangflächen neu (in ha)	Differenz in ha	Differenz in %
Bach	186,9	190,4	3,5	1,9
Elbigenalp	161,7	159,4	-2,3	-1,4
Elmen	126,1	138,2	12,1	9,6
Forchach	75,9	79,8	3,9	5,1
Häselgehr	234,0	253,4	19,4	8,3
Holzgau	86,1	88,6	2,5	2,9
Stanzach	78,1	78,2	0,1	0,1
Steeg	85,7	93,5	7,8	9,1
Vorderhornbach	74,3	76,0	1,7	2,3
Gesamt	1.109	1.158	48,7	4,3

Tab. 6: Flächenänderungen der landwirtschaftlichen Vorrangflächen im Rahmen der Evaluierung

Insgesamt werden mit der Neuerlassung des Raumordnungsprogrammes Grundflächen im Ausmaß von ca. 49 ha in die landwirtschaftliche Vorrangflächen aufgenommen (siehe Tabelle 5). Das ist gegenüber den aktuell verordneten landwirtschaftlichen eine Zunahme von 4,3 %. Diese Zunahme an landwirtschaftlichen Vorrangflächen ist vor allem auf die parzellenscharfe Abgrenzung im Zuge der Evaluierung zurückzuführen. Elmen und Häselgehr sind die Gemeinden mit der größten Zunahme an landwirtschaftlichen Vorrangflächen, die Gemeinde Elbigenalp weist einen Rückgang der landwirtschaftlichen Vorrangflächen um 2,3 % auf.

Zwischen den Jahren 1994 bis 2013 sind ca. 15 Änderungen der landwirtschaftlichen Vorrangflächen durchgeführt worden. In den Gemeinden Elbigenalp, Steeg und Forchach wurden die Änderungen im Rahmen der Ersterlassung der Örtlichen Raumordnungskonzepte durchgeführt. Gründe für weitere Änderungen der landwirtschaftlichen Vorrangflächen waren Arrondierungen des Baulandes und Widmungen von Sonderflächen.

TEIL B

Umweltbericht

1 Ziele und Inhalte des Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen, Beziehungen zu anderen Plänen oder Programmen (§ 5 Abs. 5 lit. a TUP)

1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes (vgl. Teil A, Punkt 1, Ausgangslage und Zielsetzungen)

Im Planungsverband Oberes Lechtal wurden landwirtschaftliche Vorrangflächen erstmals im Jahr 1983 als Teil der Verordnung „Regionales Entwicklungsprogramm für den Planungsraum 47 Oberes Lechtal“, ausgewiesen. Die Darstellung erfolgte auf Kartenbasis der ÖK 50. Die landwirtschaftlichen Vorrangflächen wurden im Jahr 1994 als eigenständiges Raumordnungsprogramm gemäß Tiroler Raumordnungsgesetz 1984 verordnet. Als Plangrundlage wurden Orthofotos im Maßstab von 1:10.000 sowie Katasterübersichten im selben Maßstab verwendet.

Planungsgebiet waren die Gemeinden Bach, Elbigenalp, Elmen, Forchach, Häselgehr, Holzgau, Stanzach, Steeg und Vorderhornbach der Kleinregion Oberes Lechtal. Das Planungsgebiet umfasste somit neun Gemeinden.

Nach fast 20 Jahren ist eine Evaluierung der landwirtschaftlichen Vorrangflächen aufgrund der nachfolgenden Punkte erforderlich:

- Die derzeitigen Abgrenzungen der landwirtschaftlichen Vorrangflächen auf Grundlage der analogen Planunterlagen widersprechen teilweise den aktuellen digitalen Planunterlagen.
- Mit Verordnung der Landesregierung vom 06.12.2005, LGBl. Nr. 87/2005 wurden anstelle der Kleinregionen tirolweit Planungsverbände eingerichtet.
- Gemäß § 24 Abs. 1 lit. a TROG 2011 obliegen den Planungsverbänden im übertragenen Wirkungsbereich: *„die Mitwirkung an der Erlassung von Raumordnungsprogrammen für das Gebiet oder für Teile des Gebietes des jeweiligen Planungsverbandes oder mehrerer Planungsverbände (Regionalprogramme).“* Dieser gesetzlich für Raumordnungsprogramme, die für das Gebiet oder Teile des Gebietes eines Planungsverbandes erlassen werden, vorgegebene Begriff sollte auch auf Verordnungsebene verwendet werden. Das bedeutet, dass zukünftig anstelle des Begriffs „Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen“ die Formulierung „Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen“ verwendet wird, sofern es die aktuelle Neuerlassung betrifft.
- Weiters ist nach § 10 Abs. 7 (TROG 2011) eine Überprüfung von Raumordnungsprogrammen nach zehn Jahren vorgesehen: *„Unbeschadet des Abs. 1 sind Raumordnungsprogramme jeden-*

falls alle zehn Jahre daraufhin zu überprüfen, ob sie den gesetzlichen Voraussetzungen weiterhin entsprechen. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Abgrenzung des Planungsgebietes mit den aktuell verfügbaren Plangrundlagen übereinstimmt. Raumordnungsprogramme sind jedenfalls insoweit zu ändern, als diesen Erfordernissen nicht mehr entsprochen wird.

1.2 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele des Regionalprogramms (vgl. Teil A, Punkt 1, Ausgangslage und Zielsetzungen)

- der Erhalt von regional und landesweit wertvollen Flächen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung und damit einhergehend für die regionale Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen Lebensmitteln,
- die Bewahrung der Kulturlandschaft durch die Erhaltung der bäuerlichen Betriebsstrukturen,
- der strukturelle Erhalt einer zukunftsfähigen Landwirtschaft durch faire Bodenpreise,
- der Erhalt von hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen zur Bewirtschaftung der Höfe,
- der Erhalt der Almwirtschaft durch die Sicherung von ausreichend großen Heimgutflächen.

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 7 Abs. 1 TROG 2011 hat die Landesregierung durch Verordnung als Instrument der überörtlichen Raumordnung Raumordnungsprogramme zu erlassen. „In diesen sind unter *Berücksichtigung der Ergebnisse der Bestandsaufnahmen jene Ziele, Grundsätze oder Maßnahmen festzulegen, die für eine geordnete und nachhaltige räumliche Entwicklung im Sinn der Ziele und Grundsätze der überörtlichen Raumordnung erforderlich sind.*“

In § 7 Abs. 2 sind Maßnahmen, die in Raumordnungsprogrammen insbesondere festgelegt werden können, aufgelistet. Laut lit. a sind „*bestimmte Gebiete oder Grundflächen für bestimmte Zwecke gänzlich oder von baulichen Anlagen bestimmter Art freizuhalten, wie beispielsweise*

- 1. für die Landwirtschaft,*
- 2. zur Erhaltung der Landschaft oder ökologisch besonders wertvoller Gebiete,*
- 3. zum Schutz von Wasservorkommen,*
- 4. für Maßnahmen zum Schutz vor Lawinen, Hochwasser, Wildbächen, Steinschlag, Erdbeben oder anderen gravitativen Naturgefahren,*
- 5. für Hochwasserabflussbereiche oder –rückhalteräume.“*

Basierend auf dem zitierten § 7 Abs. 2 lit. a werden Raumordnungsprogramme zur Festlegung landwirtschaftlicher Vorrangflächen bzw. überörtlicher Grünzonen erlassen, die auf den Schutz überörtlich bedeutsamer Freiflächen abzielen.

Die Festlegung von landwirtschaftlichen Vorrangflächen dient dem Schutz von Flächen, die für eine regionale bzw. eine landesweite Landwirtschaft von besonderer Bedeutung sind. Bei den festgelegten

überörtlichen Grünzonen werden neben den landwirtschaftlich bedeutsame Flächen auch ökologisch wertvolle Flächen, Flächen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und Flächen, die eine besondere Bedeutung als Erholungsraum der Bevölkerung darstellen, ausgewiesen.

Ziel der Ausweisung von Landwirtschaftlichen Vorrangflächen ist gemäß § 2 des Raumordnungsprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für Gemeinden der Kleinregion Oberes Lechtal aus dem Jahr 1994 Folgendes:

„Die hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen sollen zur Sicherung des Bestandes der landwirtschaftlichen Betriebe und zur Gewährleistung einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Grundnahrungsmitteln, insbesondere auch in Krisenzeiten, erhalten bleiben.“

In der Bestandsaufnahme wurden die aus überörtlicher Sicht bedeutsamen landwirtschaftlichen Nutzflächen erhoben.

Die unmittelbare Rechtswirkung der Festlegung der landwirtschaftlichen Vorrangflächen besteht im Verbot der Ausweisung von Siedlungserweiterungsgebieten in den Örtlichen Raumordnungskonzepten und der Baulandwidmung durch die Gemeinden. Das bedeutet, dass innerhalb der landwirtschaftlichen Vorrangflächen nur jene Bauten möglich sind, die im Freiland zulässig sind (bei sonstiger baurechtlicher Zulässigkeit). Weiters ist die Widmung von Sonderflächen zulässig, wenn sie den Zielsetzungen des Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen nicht widersprechen und sie mit den Zielen der örtlichen Raumordnung vereinbar sind. Auf sonstige Verwaltungsbereiche oder die Art der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung hat die Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangflächen keinen unmittelbaren Einfluss.

1.3 Beziehungen zu anderen Plänen oder Programmen

In der Fortschreibung 2011 des Raumordnungsplans „ZukunftsRaum Tirol“ ist unter dem Schwerpunkt 3.7. „Landschaft und Erholung“ die Schlüsselmaßnahme „Überörtliche Landschaftsplanung“ angeführt. Als Umsetzungsschritt ist u.a. die Evaluierung der bestehenden Raumordnungsprogramme betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen und überörtliche Grünzonen angeführt.

Das Regionalprogramm hat unmittelbare Auswirkungen auf die örtliche Raumordnung. Die Festlegungen in den Örtlichen Raumordnungskonzepten und in den Flächenwidmungsplänen der jeweiligen Gemeinden sind auf die Bestimmungen des Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für Gemeinden des Planungsverbandes Oberes Lechtal abzustimmen. Das bedeutet, dass innerhalb der landwirtschaftlichen Vorrangflächen die Ausweisung von baulichen Entwicklungsbereichen im Rahmen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes und eine Widmung von Bauland in den Flächenwidmungsplänen nicht zulässig sind. Die Widmung als Sonderfläche innerhalb der landwirtschaftlichen Vorrangflächen ist nur zulässig, wenn der Widmungszweck nicht im Widerspruch zu den Zielen des Regionalprogrammes steht.

Im Rahmen der Erstellung bzw. Fortschreibung von Örtlichen Raumordnungskonzepten ist es nicht zwingend erforderlich landwirtschaftliche Vorrangflächen als landwirtschaftliche Freihalteflächen auszuweisen, da es sich hier um eine andere maßstäbliche Betrachtung handelt. Das bedeutet, dass sehr wohl z.B. naturkundefachlich bedeutsame Bereiche oder Bereiche, die wertvoll für das Landschaftsbild sind als ökologisch wertvolle Fläche bzw. landschaftsbildwertvolle Flächen im Örtliche Raumordnungskonzept der Gemeinde auch innerhalb der Festlegung landwirtschaftlichen Vorrangflächen als solche ausgewiesen werden können. Diese sind dann gemäß dem Verordnungstext der Gemeinden von einer diesen Freihaltezielen widersprechenden baulichen Nutzung freizuhalten.

Innerhalb oder im unmittelbaren Nahbereich der landwirtschaftlichen Vorrangflächen gibt es folgende Festlegung nach einer anderen Rechtsmaterie:

Nach dem Tiroler Naturschutzgesetz 2005 sind dies das Natura 2000-Gebiet – Habitat und Vogelschutzrichtlinie Lechtal, der Naturpark Tiroler Lech und das Naturschutzgebiet Tiroler Lech. Diese Flächen befindet sich außerhalb der landwirtschaftlichen Vorrangflächen, grenzen jedoch teilweise daran an. Ebenfalls angrenzend und nur in minimalen Bereichen überlagernd finden sich artenreiche bachbegleitende Vegetation (gemäß § 8 Tiroler Naturschutzgesetz 2005).

Gemäß § 14 Abs. 4 Tiroler Naturschutzgesetz ist es notwendig, Pläne oder Projekte, die das Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen können, einer naturschutzrechtlichen Bewilligung (Verträglichkeitsprüfung) zu unterziehen. Wie bereits dargelegt ändert sich durch die Fortschreibung des Regionalprogramms nichts an der Nutzung vor Ort. Somit wird die übliche landwirtschaftliche Bewirtschaftung wie bisher beibehalten (§ 14 Abs. 3 Tiroler Naturschutzgesetz 2005). Auswirkungen oder gar Verschlechterungen der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten des Natura 2000-Gebietes sind durch das vorliegende Regionalprogramm daher nicht zu erwarten. Es liegen weiters keine Natura 2000-Gebiete innerhalb der landwirtschaftlichen Vorrangflächen. Nach Rücksprache mit der Abt. Umweltschutz. Mag. Harald Pittracher wird daher festgestellt, dass aus diesem Grund keine Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes vorliegt.

In der Gemeinde Häselgehr befindet sich der Tiefenbrunnen Grießau (im tiris dargestelltes Wasserschutzgebiet), das teilweise innerhalb der landwirtschaftlichen Vorrangflächen liegt. Da die Festlegung von landwirtschaftlichen Vorrangflächen keine Auswirkungen auf die Art der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. Nutzung hat, werden die im Bescheid zur Ausweisung eines Wasserschutzgebietes enthaltenen Ge- und Verbote durch die vorliegende Planung nicht berührt.

2 Die für das Regionalprogramm relevanten Aspekten des Umweltzustandes, die relevanten Umweltprobleme und Umweltmerkmale der landwirtschaftlichen Vorrangflächen im Planungsverbandes Oberes Lechtal (§ 5 Abs. 5 lit. b,c und d TUP)

2.1 Umweltzustand bzw. Kurztypisierung des Planungsraumes

Das Planungsgebiet umfasst jene Gemeinden des Planungsverbandes Oberes Lechtal, die im Bereich des ebenen Talbodens liegen. Das sind die Gemeinden Bach, Elbigenalp, Elmen, Forchach, Häselgehr, Holzgau, Stanzach, Steeg und Vorderhornbach. Deren Gemeindegebiete erstrecken sich auf einer Länge von ca. 35 km. Ein Charakteristikum dieser Region sind die sechs Seitentäler, die mit teilweise erheblichen Höhenunterschieden in das Haupttal einmünden. Fünf davon liegen südlich (Madautal, Gramaistal, Bsclabertal, Kaisertal und Namloser Tal) und eines nördlich des Lech (Hornbachtal). Eine naturräumliche Abgrenzung des Planungsgebietes ist durch die Allgäuer Alpen im Nordwesten und die Lechtaler Alpen im Süden bzw. Südwesten gegeben. In der Region stehen lediglich 5 % der Gesamtfläche als Dauersiedlungsraum zur Verfügung, wobei als solcher die unbewaldeten Tal- und Hanglagen zu verstehen sind (Dauersiedlungsraum in Tirol gesamt: ca. 12 % der Gesamtfläche).

Das Lechtal ist fast zur Gänze ein aus der Eiszeit entstandenes Trogtal mit einem flachen Talboden und steileren Flanken. Weiters ist das Tiroler Lechtal ein kalkalpines Flusstal, in dem der naturnahe Lech das Erscheinungsbild bestimmt. Das Talbild wird von breiten Auwaldbereichen, die den Wildfluss säumen, geprägt. Der montane und subalpine Bereich wirkt zum Teil sehr schroff und unzugänglich und kann daher als sehr naturnah charakterisiert werden. Aufgrund der extensiven Land- und Forstwirtschaft konnte sich in der Landschaft, die seit Jahrhunderten bewirtschaftet wird, eine reichhaltige Flora und Fauna ansiedeln.

Diesem Umstand wurde mit der Meldung von Teilen des Tiroler Lechtals als Natura 2000-Gebiet an die Europäische Kommission Rechnung getragen. Zeitgleich beschloss die Tiroler Landesregierung im Jahr 2000 in enger Zusammenarbeit mit der Region für das Gebiet ein „Entwicklungsprogramm“ bzw. regionalwirtschaftliches Programm auszuarbeiten. In diesem wurden insbesondere Maßnahmen festgelegt, die eine nachhaltige Regionalentwicklung garantieren und den Schutz und Erhalt der Arten und Lebensräume im Gebiet ermöglichen.

Der Planungsverband Oberes Lechtal ist aufgrund seiner Topographie mit ca. 5.100 Einwohnern dünn besiedelt. Seit den 1960er Jahren weist der Planungsraum im Vergleich zum gesamten Bezirk Reutte und zum Bundesland Tirol ein deutlich geringeres Bevölkerungswachstum auf.

Die Landwirtschaft nimmt in der Region eine wichtige Stellung ein. Im Planungsverband Oberes Lechtal ist, wie im übrigen Bundesland, die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe rückläufig. Aufgrund des besonderen Klimas und der Geologie wird im Planungsverband Grünlandwirtschaft mit Viehwirtschaft betrieben.

Elmen Forchach, Häselgehr, Stanzach und Vorderhornbach sind die strukturschwächeren Gemeinden des Planungsgebietes. Eine Stagnation der Bevölkerungszahl und der Arbeitsplätze, eine starke Abhängigkeit vom Arbeitsmarkt des Reuttener Beckens und eine hohe Winterarbeitslosigkeit zeigen dies auf. Der Tourismus ist stark von privaten Anbietern (Privatzimmervermietung, private Ferienwohnungen) abhängig und rückläufig. Die Gemeinden Elmen, Stanzach und Vorderhornbach weisen sogar einen Rückgang der Nächtigungen in den letzten zehn Jahren von über 25 % auf.

Die Gemeinden Bach, Elbigenalp, Holzgau und Steeg zeigen ebenfalls Anzeichen einer schwachen regionalwirtschaftlichen Struktur. Aber vor allem wegen des recht stabilen Tourismus können negative Auswirkungen hinten gehalten (vgl.: Regionalwirtschaftliches Programm für die Region Naturschutzgebiet-Naturpark Tiroler Lech, Stand 2008). Die Gemeinde Holzgau konnte im Tourismusjahr 2012 einen Zuwachs von fast 30 % an Nächtigungen verzeichnen (siehe Tabelle 2). Dieser Zuwachs ist vor allem auf die Schaffung des Lechweges und der Errichtung der Hängebrücke im Gemeindegebiet zurück zu führen.

Eine Stärke des Planungsgebietes ist die naturräumliche Ausstattung der Region. Das alpine Wildflusssystem mit den wildromantischen Seitentälern gibt der Region ihren Charakter und ist inmitten eines hochtechnologisierten und infrastrukturell stark erschlossenen Umfeldes ein Naturjuwel.

Der Tourismus schafft und sichert Arbeitsplätze in den peripheren Lagen des Planungsverbandes Oberes Lechtal und trägt damit zur Erhöhung der Lebensqualität und zur Eindämmung der Abwanderung bei. Gerade durch die Errichtung des Lechweges als zertifizierter Weitwanderweg konnten vor allem in den Sommermonaten sanfte, touristische Impulse gesetzt werden. Große Erwartungen an einen touristischen Aufschwung in den Wintermonaten werden in die Verbindung der Skigebiete Lech-Zürs mit Warth-Schröcken, die im Winter 2013/2014 eröffnet wurde, gesetzt.

Angaben zu den einzelnen, für das Regionalprogramm relevanten Schutzgütern, sind in Kapitel 2.2 zu finden.

2.2 Die für das Regionalprogramm relevanten Umweltmerkmale und Umweltprobleme unter besonderer Berücksichtigung der Probleme, die auf Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz beziehen (Natura 2000-Gebiete)

In diesem Kapitel erfolgt die Beschreibung der Umweltmerkmale und der Umweltprobleme des Planungsgebietes bezogen auf die in der SUP-Richtlinie angeführten Schutzgüter.

Eine differenzierte Beschreibung des Ist-Zustandes der Umweltmerkmale der einzelnen Änderungsflächen erfolgt ausführlich in Kapitel 5.

Folgende Grundlagen wurden für die Bewertung herangezogen:

- Bodenbonitäten nach Bodenklimazahlen
- Biotopkartierung (Quelle: *tirisMaps*)

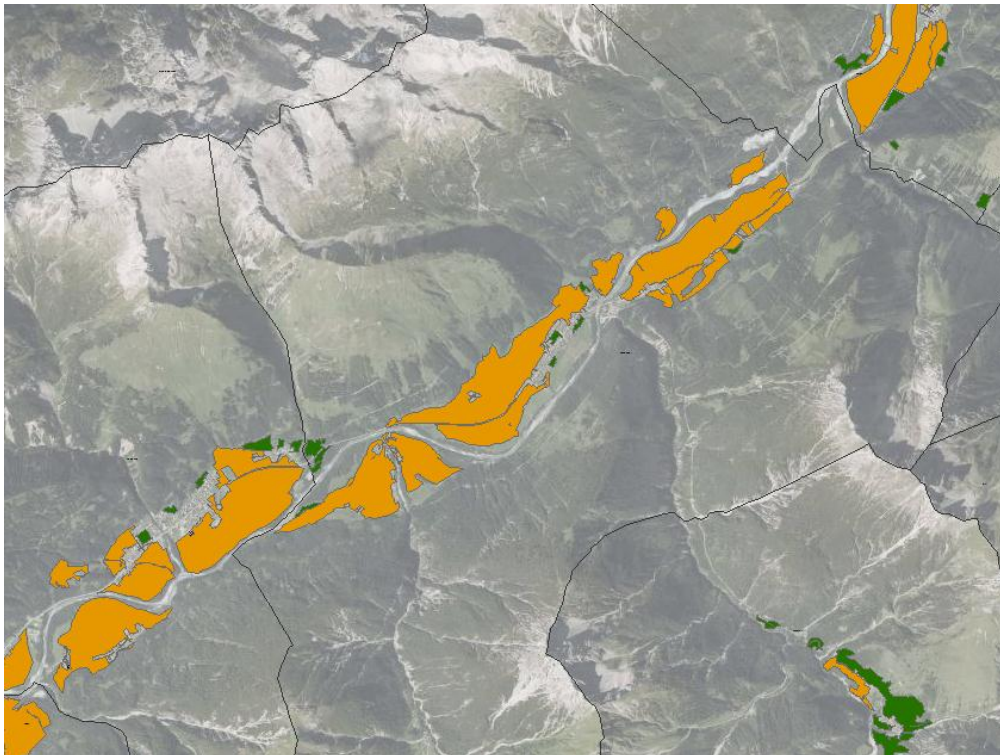
- Örtliche Raumordnungskonzepte der Gemeinden
- Begehungen vor Ort

Schutzgut Boden/ natürliche Bodenfruchtbarkeit

Das Lechtal liegt im Bereich des Staugebietes der Nordalpen. Daher sind die jährlichen Niederschlagsmengen zwischen 1200 und 1500 mm im Haupttal recht hoch (Innsbruck: ca. 900 mm pro Jahr). Damit sind die klimatischen Voraussetzungen, sogar für alpine Verhältnisse, eher ungünstig. Das raue Klima ermöglicht Grünlandwirtschaft mit Viehwirtschaft. Die Bodenbonität im Planungsgebiet ist, abhängig von den geologischen Verhältnissen, sehr unterschiedlich. Bodenbildende Gesteine sind Hauptdolomit, Liasfleckenmergel, Moränenmaterial und nacheiszeitliche Schotter des Lech. Der vorherrschende Bodentyp im Bereich des ebenen Talbodens ist ein kalkhaltiger Grauer Auboden aus feinem bis groben Schwemmmaterial des Lechs. Diese Böden sind stark kalkhaltig, gut zu bewirtschaften und daher mittel- bis hochwertiges Grünland. Im Bereich der schwach geneigten Schwemmkegel finden sich unterschiedliche Bodentypen, wie z.B. Lockersediment-Braunerden (gut zu bewirtschaften, hochwertiges Grünland), Gebirgsschwarzerden (bei Häselgehr und Steeg, gut zu bewirtschaften, mittelwertiges Grünland), Pararendsina und Braunlehm (beide geringwertiges Grünland, extensive Weidenutzung).

Aufgrund der oben genannten Gegebenheiten (Klima und Geologie) ist im Planungsverband Oberes Lechtal die natürliche Ertragsfähigkeit des Bodens eingeschränkt und es finden sich im gesamten Planungsgebiet daher nur landwirtschaftliche Vorrangflächen mit regionaler bzw. lokaler Bedeutung.

Abb. 1.: Bodenbonitäten in den Gemeinden Häselgehr und Elbigenalp



(Quelle: *tiris*, AdTLR, Daten Bearbeitung: Simon Ennemoser, BSc.)

Die ockerfarbenen Bereiche sind landwirtschaftliche Vorrangflächen von regionaler Bedeutung. Im Planungsverband Oberes Lechtal müssen diese Fläche eine Mindestgröße von 4 ha und eine Bodenklimazahl von mindestens 20 Punkten aufweisen.

Die grünen Bereiche liegen unter den oben genannten Mindestanforderungen und sind daher lokal bedeutsam.

Da das Lechtal ein Realteilungsgebiet war, wiesen die landwirtschaftlichen Flächen eine starke Flurzersplitterung auf. In den letzten Jahrzehnten wurden jedoch im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzflächen Grundzusammenlegungen durchgeführt, um eine bessere Bewirtschaftung zu ermöglichen.

In den vergangenen Jahren ist im Planungsverband Oberes Lechtal, wie auch im gesamten Bundesland, die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe rückläufig. Vor allem durch die Kleinstrukturiertheit der Betriebe, bedingt durch die Realteilung, ist die Wettbewerbsfähigkeit am europäischen Markt äußerst schwierig.

Im statistischen Vergleich zwischen den Jahren 1960 bis 2010 (Jahr der letzten Agrarstrukturvollerhebung) liegt der Rückgang der Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe im Planungsverband Oberes Lechtal bei 53 %. Der Planungsverband Oberes Lechtal liegt damit unter dem durchschnittlichen Rückgang im Bezirk Reutte (57 %), aber deutlich über dem tirolweiten Rückgang der landwirtschaftlichen Betriebe (36 %). Auch die Anzahl der Vollerwerbsbauern im Planungsverband ist stark rückläufig. So waren in den 1970er Jahren ein Viertel aller landwirtschaftlichen Betriebe noch Vollerwerbsbauern, im Jahr 2010 lag der Anteil der Vollerwerbsbauern noch bei knappen 11 %. (http://www.tirol.gv.at/fileadmin/www.tirol.gv.at/themen/zahlen-und-fakten/statistik/downloads/Regionsprofile/Stat_profile/Planungsverbaende/PV_Oberes_Lechtal.pdf).

Zukünftig wird es noch schwieriger werden, eine vollflächige Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen gerade in den Hang- und Bergbereichen zu erhalten. Langfristig führt ein Verlust der Heimgutflächen zu einer Verminderung des Viehbestands und in Folge zu einem weiteren Rückgang der Almwirtschaft. Ein Zuwachsen bzw. Verbuschen der Almen wirkt sich negativ auf das Landschaftsbild aus und führt zu einer Verdunkelung der Landschaft, einem Verlust an ökologischen Lebensräumen sowie zu einem Rückgang der Artenvielfalt. Diese Entwicklung würde sich in weiterer Folge auf den Tourismus und den Erholungswert für die Bevölkerung auswirken.

Umweltprobleme bezogen auf das Schutzgut Boden

- fortschreitende Flächenversiegelung und damit einhergehend Beeinträchtigung der Bodenfunktionen
- Fragmentierung der Freiflächen durch eine (vor allem historisch) zu wenig durchdachte Siedlungsentwicklung
- die Belastung von landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Erholungssuchende

Schutzgut Landschaft

Das gesamte Planungsgebiet liegt in einer attraktiven und vielfältigen Landschaft mit einer reichen kultur- und naturlandschaftlichen Ausstattung. Breite Auwaldbereiche säumen den Lech und prägen das Landschaftsbild. Die relativ kompakten Siedlungen werden von extensiv bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen umrahmt.

Aus Sicht des großräumigen Landschaftsbildes bzw. der Siedlungsgestaltung ist es daher besonders wichtig, diese „Grünkeile“ zwischen den Siedlungen zu erhalten.

Umweltprobleme bezogen auf das Schutzgut Landschaft

- die Zersiedelung der landwirtschaftlichen Freiflächen zwischen den Siedlungen
- die Versiegelung der landwirtschaftlich genutzten Flächen – dies wirkt sich langfristig auf die Bestoßung der Almen aus und damit indirekt auf das Landschaftsbild (Verdunkelung der Landschaft)

Schutzgüter biologische Vielfalt, Fauna und Flora

Der Lech prägt das Erscheinungsbild des Tales und die naturnahe Gewässerführung des Flusses bildet charakteristische Landschaftstypen und Lebensgemeinschaften mit breiten Auwaldbereichen und trockenen Kiefernauen. Im Bereich des Lechs leben speziell angepasste Tiere und Pflanzen, die in Europa mittlerweile sehr selten geworden sind.

Seit dem Jahr 2000 gehört der Tiroler Lech dem europaweiten ökologischen Schutzgebietsnetz Natura 2000 an. Die beiden Richtlinien der EU – Flora-Fauna-Habitat- und Vogelschutzrichtlinie – bilden die Grundlage für das Natura 2000-Gebiet und dienen der Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der natürlichen Lebensräume der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Die landwirtschaftlichen Vorrangflächen wurden dahingehend angepasst, dass jene Bereiche, die durch eine Natura 2000-Gebiet Festlegung überlagert wurden, aus den landwirtschaftlichen Vorrangflächen ausgenommen wurden. Da diese Flächen von Seiten des Tiroler Naturschutzgesetzes (TNSchG 2005) bereits eine hohen Schutzstatus aufweisen.

Im Planungsgebiet finden sich laut Biotopkartierung in wenigen Bereichen artenreiche bachbegleitende Vegetation (gemäß § 8 Tiroler Naturschutzgesetz 2005).

Umweltprobleme bezogen auf die Schutzgüter biologische Vielfalt, Fauna und Flora

- die fortschreitende Flächenversiegelung
- die Belastung von naturnahen Flächen durch Erholungssuchende
- Verlust an Biodiversität

Schutzgüter Bevölkerung und Gesundheit des Menschen (Naherholung)

Das landschaftlich attraktive Planungsgebiet stellt mit seinen vielen Wander-(Lechweg) und Radwegen im Sommer und Langlaufloipen im Winter ein attraktives Erholungsgebiet für Einheimische als auch für Touristen dar.

Umweltprobleme bezogen auf die Schutzgüter Bevölkerung und Gesundheit des Menschen

- die fortschreitende Flächenversiegelung
- Verlust an Biodiversität

Schutzgut Wasser

Im Planungsgebiet (Gemeinde Häselgehr) befindet sich der Tiefenbrunnen Grießau (im *tiris* dargestelltes Wasserschutzgebiet).

Die landwirtschaftlichen Böden nehmen Niederschlagswasser auf, speichern es und geben es zeitlich verzögert wieder ab. Aus diesem Grund wirkt der Boden ausgleichend auf den Wasserhaushalt und der Entstehung von Hochwässern entgegen.

Umweltprobleme bezogen auf das Schutzgut Wasser

- die fortschreitende Flächenversiegelung
- anthropogene Beeinflussung des Gewässerzustandes
- Schadstoffbelastung in Gewässern

3 Berücksichtigung übergeordneter Umweltziele (§ 5 Abs. 5 lit. e TUP)

Grundlagen für die Zielkonformitätsprüfung

Auf internationaler, gemeinschaftlicher und nationaler Ebene können vor allem aus folgenden Gesetzen, Richtlinien, Plänen und Programmen übergeordnete Umweltziele abgeleitet werden:

- FFH-Richtlinie der Europäischen Union (1992)
- EU-Wasserrahmenrichtlinie (2000)
- Alpenkonvention mit Durchführungsprotokollen
- Tiroler Raumordnungsgesetz (TROG) 2011
- Tiroler Naturschutzgesetz (TNSchG) 2005
- Raumordnungsplan ZukunftsRaum Tirol 2011
- Tiroler Nachhaltigkeitsstrategie
- Tiroler Klimastrategie (2014, Entwurf)

Zielkonformitätsprüfung

Allgemeine Zielsetzungen
Relevante Umweltziele • sparsame und umweltverträgliche Nutzung der Ressourcen und des Raums (Alpenkonvention / Protokoll Raumplanung und nachhaltige Entwicklung, Artikel 1) • ... Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme, die Erhaltung der Landschaftselemente und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer natürlichen Lebensräume, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Leistungsfähigkeit der Naturgüter und die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur- und Kulturlandschaft in ihrer Gesamtheit dauerhaft gesichert werden ... (Alpenkonvention / Naturschutz und Landschaftspflege, Artikel 1) • der Schutz und die Pflege der Umwelt, insbesondere die Bewahrung oder die weitestgehende Wiederherstellung der Reinheit von Luft, Wasser und Boden sowie die Vermeidung und Verringerung der schädlichen Auswirkungen von Lärm (§1 TROG) • Mit den natürlichen Lebensgrundlagen ist sparsam umzugehen. Sie sind zu pflegen und so weit wie möglich zu erhalten. Sie dürfen nicht derart in Anspruch genommen werden, dass sie künftigen Generationen nicht mehr in ausreichendem Maß und ausreichender Güte zur Verfügung stehen. (§2 TROG) • Die Natur darf nur so weit in Anspruch genommen werden, dass ihr Wert auch für die nachfolgenden Generationen erhalten bleibt. (§1 TNSchG)
Zielkonformitätsprüfung Soweit es mit der Sicherung der Freiflächen verfolgt werden kann, werden die Zielsetzungen in Richtung Ressourcenschonung für kommende Generationen mit dem Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen unterstützt.

Schutzgut Landschaft
Relevante Umweltziele • Erhalt der traditionellen Kulturlandschaftselemente (Wälder, Waldränder; Hecken, Feldgehölze, Feucht- und Trocken- und Magerwiesen, Almen und deren Bewirtschaftung zu erhalten oder Wiederherzustellen (Alpenkonvention, Protokoll Berglandwirtschaft, Artikel 8) • der Schutz und die Pflege der Natur- und der Kulturlandschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit (§1 TROG)

• die Bewahrung erhaltenswerter natürlicher oder naturnaher Landschaftselemente und Landschaftsteile (§27 TROG) • Die Erhaltung und die Pflege der Natur erstrecken sich auf alle ihre Erscheinungsformen, insbesondere auch auf die Landschaft, und zwar unabhängig davon, ob sie sich in ihrem ursprünglichen Zustand befindet (Naturlandschaft) oder durch den Menschen gestaltet wurde (Kulturlandschaft). Der ökologisch orientierten und der die Kulturlandschaft erhaltenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzung kommt dabei besondere Bedeutung zu. (§1 TNSchG)
Zielkonformitätsprüfung Die Umweltziele in Richtung Landschaftsschutz werden durch eine entsprechende Zielsetzung der landwirtschaftlichen Vorrangflächen sehr gut unterstützt, zumal die Sicherung einer funktionierenden Landwirtschaft die Grundlage zur Erhaltung unserer seit Jahrhunderten gewachsenen bäuerlich geprägten Landschaft beiträgt.

Schutzgut biologische Vielfalt, Fauna und Flora
Relevante Umweltziele • Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL) • Harmonisierung der Raumnutzung mit den ökologischen Zielen und Erfordernissen (Alpenkonvention / Protokoll Raumplanung und nachhaltige Entwicklung, Artikel 1) • die Bewahrung oder weitestgehende Wiederherstellung eines unbeeinträchtigten und leistungsfähigen Naturhaushaltes sowie der Artenvielfalt der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und ihrer natürlichen Lebensräume (§1 TROG) • die Erhaltung ökologisch besonders wertvoller Flächen (§27 TROG) • Ziel, die Natur als Lebensgrundlage des Menschen so zu erhalten und zu pflegen, dass ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit, ihr Erholungswert, der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürliche Lebensräume und ein möglichst unbeeinträchtigter und leistungsfähiger Naturhaushalt bewahrt und nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt werden (§1 TNSchG) • Der Schutz und die Pflege der nach dem Tiroler Naturschutzgesetz geschützten Naturgüter und der Landschaft beinhalten auch große Synergien in Bezug auf die Lebensqualität der Bevölkerung ... Ein besonderes Augenmerk gilt dabei auf seltene Lebensräume und Arten, auf naturnahe Gewässer, Wälder und Waldränder sowie auf schützenswerte Elemente des Dauersiedlungsraums. (ZukunftsRaum Tirol)
Zielkonformitätsprüfung Durch die Freiflächensicherung des Regionalprogramms werden die oben genannten Umweltziele unterstützt. Weiters ist eine umweltverträgliche und standortangepasste landwirtschaftliche Nutzung in den Bergregionen der Alpen essentiell für den Erhalt der Biodiversität.

Schutzgut Boden
Relevante Umweltziele • Der Boden ist in seinen natürlichen Funktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Mikroorganismen, prägendes Element von Natur und Landschaft, Teil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen ... nachhaltig in seiner Leistungsfähigkeit zu erhalten. (Alpenkonvention / Protokoll Bodenschutz, Artikel 1) • die sparsame und zweckmäßige Nutzung des Bodens (§1 TROG)
Zielkonformitätsprüfung Mit der Schaffung kompakter Siedlungen als Folge der Freiflächensicherung wird die Zielsetzung des Bodenschutzes unterstützt, weitestgehend unversiegelte und ungestörte Böden für Bodenfunktionen zu erhalten, die im öffentlichen Interesse liegen und den Umweltzielen entsprechen.

Schutzgut Wasser
Relevante Umweltziele • der Schutz wichtiger Quell- und Grundwasservorkommen ... (§1 TROG) • Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers (EU-Wasserrahmenrichtlinie)
Zielkonformitätsprüfung Mit der Freiraumsicherung können Flächen weitestgehend von Bebauung freigehalten werden, die als Wasserschutzgebiete oder Hochwasserrückhalteräume Bedeutung haben, was der Umsetzung der genannten Umweltziele dienlich ist.

Schutzgut Gesundheit des Menschen (inkl. Luft, klimatische Faktoren, Erholung)
Relevante Umweltziele • die Sicherung, Entwicklung und Erhalt von Erholungsräumen und von Erholungseinrichtungen im Nahbereich der Siedlungsgebiete (§1 TROG) • Ziel, die Natur als Lebensgrundlage des Menschen so zu erhalten und zu pflegen, dass ... ihr Erholungswert ... bewahrt und nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt werden (§1 TNSchG) • Das Erholungspotenzial der landschaftsräume außerhalb der Siedlungen ist ein maßgeblicher Faktor für die Lebensqualität der Tiroler Bevölkerung ... Daher ist die gezielte Weiterentwicklung des Angebots an naturnahen (Nah-) Erholungsräumen erforderlich, insbesondere im Dauersiedlungsraum und am Wasser. (ZukunftsRaum Tirol)
Zielkonformitätsprüfung Speziell in dicht besiedelten Gebieten sind Freiflächen wichtig, die als Naherholungsräume genutzt werden können und somit im Sinne der angeführten Umweltziele einen Beitrag zur Gesundheit der Bevölkerung leisten können.

Die Festlegung landwirtschaftliche Vorrangflächen für den Planungsverband Oberes Lechtal unterstützen durchwegs die angeführten Umweltziele, soweit dies mit der beschriebenen Rechtswirkung möglich ist. Auf keinen Fall werden diese Ziele durch das vorliegende Regionalprogramm konterkariert.

4 Voraussichtliche Umweltauswirkungen durch die Neuerlassung des Raumordnungsprogramms (§ 5 Abs. 5 lit. f TUP)

Im folgenden Kapitel werden die Auswirkungen der vorliegenden Planung auf die Umwelt beurteilt:

- Grundsätzlich wird zu Beginn festgehalten, dass es sich bei der Anpassung an die neue Regionsgliederung nach Planungsverbänden rein formaljuristisch um eine Neuerlassung der landwirtschaftlichen Vorrangflächen handelt. Aus planerischer Sicht ist es jedoch als Fortschreibung zu sehen, da aufbauend auf den bereits verordneten landwirtschaftlichen Vorrangflächen für dieselben Gemeinden geringfügig geänderte Freihalteflächen wiederum unter dem selben Titel ausgewiesen werden. Aus diesem Grund liegt die Konzentration bei der Betrachtung der Umweltauswirkungen vor allem auf den Änderungsbereichen, die aufgrund von planerischen Überlegungen durchgeführt wurden.
- In den Bereichen der landwirtschaftlichen Vorrangflächen besteht aufgrund der damit verbundenen Rechtswirkung ein verstärkter Freiraumschutz. Wie in Kapitel 1 dargelegt bedarf eine Wid-

mung in Bauland, Vorbehaltsflächen und Sonderflächen nicht nur der aufsichtsbehördlichen Bewilligung, sondern zusätzlich einer Verordnung der Landesregierung oder einer bescheidmäßigen Widmungsermächtigung. Im Rahmen der Fortschreibung von Örtlichen Raumordnungskonzepten ist es nicht zwingend erforderlich landwirtschaftliche Vorrangflächen als landwirtschaftliche Freihalteflächen auszuweisen (vgl. Kapitel 1.3). Die Art der landwirtschaftlichen Nutzung wird durch das vorliegende Raumordnungsprogramm nicht vorgegeben. Es kann jedoch, aufgrund von Bodenbonitäten, Klima und Wirtschaftsform, davon ausgegangen werden, dass die derzeitige extensive Bewirtschaftung beibehalten wird.

- c) Landwirtschaftliche Nutzflächen unter vier Hektar wurden aus den landwirtschaftlichen Vorrangflächen genommen. Dasselbe gilt für innerörtliches Freiland, das auf drei oder vier Seiten von Bauland umgeben ist. Diese Flächen verbleiben im Örtlichen Raumordnungskonzept als Festlegung „Freihalteflächen“ bestehen. Mit dieser Änderung wird nicht auf die Art der Bewirtschaftung dieser Flächen eingegriffen. Allerdings geht der durch das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen erhöhte Schutzstatus der ausgewiesenen Flächen verloren. Dies kann langfristig zu einer Erhöhung des Widmungsdruckes auf die Freihalteflächen führen und damit einhergehend zu einer fortschreitenden Versiegelung dieser Flächen. Aus raumordnungsfachlicher Sicht sind dies jedoch jene Flächen, die für eine weitere Siedlungsentwicklung aufgrund ihrer Baulandeignung und Erschließungsstruktur am geeignetsten sind. Eine allfällige Widmung dieser Flächen obliegt der Gemeinde und erfordert ein begründetes öffentliches Interesse (siehe dazu § 32 Abs. 2 lit. a TROG 2011), das den Zielen der Örtlichen und Überörtlichen Raumordnung entspricht. Weiters unterliegen diese Flächen neben der Raumordnung anderen relevanten Regelungen wie Naturschutzgesetz (Natura 2000-Gebiet), Wasserrecht oder Forstrecht.
- d) Es gibt in der Region aber auch einige Flächen abseits der Siedlungen, die aus heute nicht mehr nachvollziehbaren Gründen seinerzeit nicht in die landwirtschaftlichen Vorrangflächen einbezogen worden sind und nun aufgrund der Methodik in die landwirtschaftlichen Vorrangflächen mit aufgenommen wurden. Besonders im Bereich der Waldränder oder durch eine parzellenscharfe Abgrenzung wurden neue Flächen dazu genommen, die dadurch einen erhöhten Schutzstatus erhalten.
- e) Die erstmalige Ausweisung von landwirtschaftlichen Vorrangflächen in einer Region hat positive bis erheblich positive Auswirkungen auf die Umwelt. Da die Gemeinden durch diese Festlegung unterstützt werden die Zersiedelung einzudämmen und eine weitere Zersplitterung des Freilandes zu verhindern.

Bezogen auf die Schutzgüter laut SUP-Richtlinie sind bei einer generellen Betrachtungsweise der landwirtschaftlichen Vorrangflächen die in der folgenden Tabelle angeführten Umweltauswirkungen festzustellen:

Schutzgut nach SUP-RL	Umweltauswirkungen
Bevölkerung und Gesundheit des Menschen	Erhaltung zusammenhängender Erholungsflächen; Reduktion von Lärm und Luftschadstoffen als Folge von kompakten Siedlungen und somit eines rentableren ÖVs und eines Reduktionspotenzials für den MIV
biologische Vielfalt, Fauna und Flora	Verhinderung einer baulichen Inanspruchnahme und damit des Verlustes von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen, Vermeidung von Zerschneidungseffekten Beitrag zur Biodiversität und Biotopvernetzung
Boden	Erhaltung zusammenhängender, un bebauter Flächen und damit Erhaltung der Bodenfunktionen (natürliche Bodenfruchtbarkeit, Wasserspeicherung, Pufferfunktion ...)
Wasser	Sicherstellung der Grundwasserneubildung, die Bewahrung der Gewässerqualität durch die Erhaltung des Bodens als Filter,
Luft	je nach Bewuchs Filter für Luftschadstoffe
klimatische Faktoren	Kaltluftbildung, Frischluftbildung durch Pflanzen, Frischluftschneisen in dicht besiedelten Gebieten, Ausgleich zu Hitzeeinseln
Landschaft	kompakte Siedlungen, Reduktion künftiger Zersiedelung, Schutz von Flächen mit schützenswertem Landschaftsbild
Sachwerte	
kulturelles Erbe	Schutz von Bodendenkmälern
Wechselbeziehungen	Schutz von multifunktionalen Freiräumen, Beitrag zu Klimaschutz und zur Klimawandelanpassung, Unterstützung anderer Planungen im öffentlichen Interesse (z.B. Wasserwirtschaft, Naturgefahren)

Tab. 1: Umweltauswirkungen von landwirtschaftlichen Vorrangflächen

Soweit die landwirtschaftlichen Vorrangflächen unverändert fortgeschrieben werden, sind mit der Erlassung des vorliegenden Regionalprogramms keine anderen Umweltauswirkungen als bisher verbunden. Die oben beschriebenen positiven Folgen für die Umweltgüter bleiben insoweit bestehen. Einer näheren Überprüfung bedürfen allerdings jene Bereiche, die im Zuge der Neuerlassung aufgrund von planerischen Überlegungen aus den landwirtschaftlichen Vorrangflächen genommen oder neu in diese einbezogen wurden.

Die Pläne mit den Abgrenzungen der landwirtschaftlichen Vorrangflächen wurden Anfang der 1990er Jahre analog erstellt. Wie bereits erläutert ist eine Anpassung an die digitalen Plangrundlagen (Digitale Katastralmappe und Orthofotos) notwendig. Durch diese technischen Änderungen erfolgten einige Anpassungen an Waldränder, Siedlungsstruktur oder Parzellengrenzen. Diese Änderungen haben aufgrund ihrer Geringfügigkeit keine Auswirkungen auf das Regionalprogramm bzw. auf die Umwelt.

Im Rahmen der Evaluierung wurden aufgrund der technischen Änderungen und planerischer Überlegungen Flächen in einem Ausmaß von ca. 95 ha neu in die landwirtschaftlichen Vorrangflächen mit einbezogen und ca. 46 ha aus den landwirtschaftlichen Vorrangflächen ausgenommen. Insgesamt werden somit durch die Neuerlassung des Raumordnungsprogramms Grundflächen von ca. 49 ha zusätzlich in die landwirtschaftliche Vorrangfläche aufgenommen. Das ist gegenüber den derzeit verordneten Vorrangflächen eine Zunahme um 4,3 %.

In der Gemeinde Elbigenalp erfolgt ein Rückgang der landwirtschaftlichen Vorrangflächen um -1,4 %. In allen anderen Gemeinden des Planungsgebietes nimmt der Anteil der landwirtschaftlichen Vorrang-

flächen zu. In den Gemeinden Elmen und Häselgehr sogar um ca. 10 % (siehe Tabelle 6 im Erläuterungsbericht).

Die Flächen, die aus den landwirtschaftlichen Vorrangflächen ausgenommen wurden, weisen keine ökologisch wertvollen Bereiche, keine Bereiche die eine besondere Eignung für die Landwirtschaft aufweisen, noch besonders wertvoll für das Landschaftsbild sind (vgl. dazu Kapitel 5), auf.

5 Umweltbezogene Bewertung der Auswirkungen in den für das Raumordnungsprogramm relevanten Prüffeldern (§ 5 Abs. 5 lit. f TUP)

Auf der Prüfebene der SUP geht es in erster Linie um die nachvollziehbare Einschätzung von Auswirkungen und um die Darstellung von Wirkungszusammenhängen und nicht um eine absolut präzise Analyse der Detailwirkungen. Da sich die Änderung des Raumordnungsprogramms auf einer theoretischen Ebene vollzieht und kein konkretes Projekt im Vordergrund steht, gibt es keine geeignete Datengrundlage, die geprüft werden kann. Deswegen wurde eine verbal-argumentative Beschreibung der Vor- und Nachteile der Alternativen, Auswirkungen und Wirkungszusammenhänge gewählt.

Wie bereits in Kapitel 4 dargelegt, sind mit einer unveränderten Fortschreibung zur Erlassung des vorliegenden Regionalprogramms keine anderen Umweltauswirkungen als bisher verbunden (siehe dazu folgende Tabelle).

Zusammenschau - Schutzgüter nach SUP-RL

Schutzgut nach SUP-RL	Bew.	Begründung / Anmerkungen
Bevölkerung	+/-	
Gesundheit des Menschen	+/-	
biologische Vielfalt, Fauna und Flora	+	Erhalt der Biodiversität durch eine umweltverträgliche und standortangepasste landwirtschaftliche Nutzung.
Boden	+	zusätzliche zusammenhängende, weitestgehend unversiegelte Flächen, die mehreren Bodenfunktionen dienen (natürliche Bodenfruchtbarkeit, Wasserspeicherung), was auch der Landwirtschaft zugutekommt
Wasser	+	Wasserspeicherung, potenzielle Hochwasserrückhalte- und -abflussgebiete
Luft	+/-	
klimatische Faktoren	+/-	
Landschaft	+	Reduktion künftiger Zersiedelung, Erhaltung des Landschaftsbildes
Sachwerte	+/-	
kulturelles Erbe	+/-	
Wechselbeziehungen	+/-	

Tab. 2: Allgemeine Auswirkungen der Fortschreibung der landwirtschaftlichen Vorrangflächen im Planungsverband Oberes Lechtal

Einer näheren Überprüfung bedürfen allerdings jene Bereiche, die im Zuge der Neuerlassung aufgrund von planerischen Überlegungen aus den landwirtschaftlichen Vorrangflächen ausgenommen bzw. neu in diese einbezogen wurden.

Bewertung der einzelnen Änderungsflächen in Hinblick auf ihre Umweltauswirkungen:

Ein Kartenausschnitt dient der Lokalisierung der Fläche innerhalb des Planungsverbands, wobei die Flächenfarben folgende Bedeutungen haben:

Dunkelgrün sind jene Flächen, die unverändert als landwirtschaftliche Vorrangflächen ausgewiesen sind.

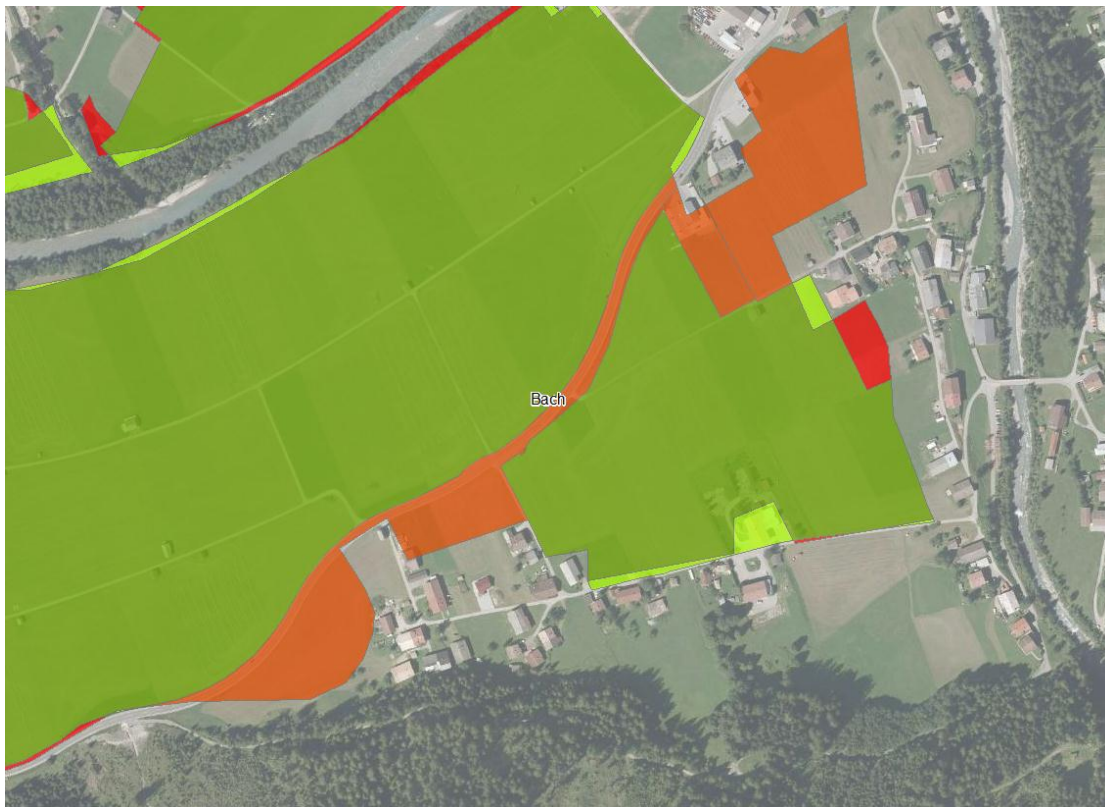
Hellgrün sind Flächen, die aufgrund der technischen Anpassungen in die landwirtschaftlichen Vorrangflächen einbezogen werden; rot jene Flächen, die aus diesen Gründen aus den landwirtschaftlichen Vorrangflächen genommen werden.

Gelbe Flächen kommen aufgrund von planerischen Überlegungen in die landwirtschaftlichen Vorrangflächen, orange Flächen werden aus diesen Gründen aus den Vorrangflächen genommen.

In der Tabelle werden als ergänzende Informationen die betroffene Gemeinde, das Flächenausmaß und eine raumplanerische Begründung angeführt.

Kernpunkt ist eine Tabelle mit den Schutzgütern nach der SUP-Richtlinie. In dieser Tabelle werden in der Zeile „Ist-Zustand“ die Umweltmerkmale bezogen auf die Schutzgüter beschrieben. Sodann wird die Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt beurteilt. Bei einer etwaigen erheblich negativen Auswirkung auf die Umwelt ist es notwendig, eine geeignete Maßnahme zur Reduzierung bzw. Ausgleich dieser Auswirkung anzuführen.

1 – Bereich um den Hauptort Bach in der Nähe der Flugschule



(Quelle: *tiris*, AdTLR, Bearbeitung: Mag. Maria Huter)

Gemeinde	Bach
Fläche	- 4,9 ha (gesamte Fläche)
raumordnerische Begründung	Die betroffene Fläche ist teilweise von Bauland umgeben. In diesem Bereich wurde zudem die B 198 Lechtalstraße als Vorrangfläche ausgewiesen. Entsprechend der Methodik sind solche Bereiche aus den Vorrangflächen auszunehmen. Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die Böden weisen eine geringe bis mittlere Bodenbonität auf. Im Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde ist der betreffende Bereich als landwirtschaftliche Freihaltefläche (FL) festgelegt.

Schutzgut	Ist-Zustand	Erheblichkeit der Auswirkungen	Maßnahme
Gesundheit des Menschen/ Bevölkerung	keine besondere Erholungsnutzung gegeben	keine	keine Maßnahmen erforderlich
biologische Vielfalt, Fauna und Flora	keine Erfassung im Rahmen der Biotopkartierung, kein Schutzgebiet	keine	
Boden	landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen im Siedlungsraum von mittlerer Bodenbonität, Bodenform: Braunerden, keine Altlasten	geringfügiger Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche von mittlerer Bodenbonität, Versiegelung des Bodens bei einer allfälligen Bebauung	
Landschaft	Es sind keine Bereiche betroffen, die besonders wertvoll für das Landschaftsbild sind.	keine	
Wasser	außerhalb von Wasserschutzgebieten	keine	
klimatische Faktoren/ Luft	Vorbelastung durch die Lage direkt an der B 198 Lechtalstraße	keine	
Sachwerte	Es sind keine Sachwerte betroffen.	keine	
kulturelles Erbe	Es sind keine Denkmäler betroffen.	keine	
Wechselbeziehungen	besondere Wechselwirkungen sind keine bekannt.	keine	
Gesamtbewertung Erheblichkeit der Auswirkungen			gering gegeben

2 – Bereich um den Hauptort Bach



(Quelle: *tiris*, AdTLR, Bearbeitung: Mag. Maria Huter)

Gemeinde	Bach
Fläche	- 1,5 ha und – 1,1 ha
raumordnerische Begründung	Diese Flächen sind ebenfalls von Bauland umgeben. Weiters liegen die betreffenden Bereiche unter dem Schwellenwerte von 4 ha, die eine Fläche aufweisen muss, um als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgewiesen zu werden. Im Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde sind die Flächen als landwirtschaftlich wertvolle Freihaltefläche ausgewiesen. Die Böden weisen eine für die Region relativ hohe Bodenbonität von über 30 Punkten Bodenklimazahl auf.

Schutzgut	Ist-Zustand	Erheblichkeit der Auswirkungen	Maßnahme
Gesundheit des Menschen/ Bevölkerung	keine besondere Erholungsnutzung gegeben	keine	keine Maßnahmen erforderlich
biologische Vielfalt, Fauna und Flora	keine Erfassung im Rahmen der Biotopkartierung, tangiert minimal das Natura 2000-Gebiet	keine	
Boden	landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen im Siedlungsraum von mittlerer Bodenbonität, Bodenform: teilweise Grauer Auboden, keine Altlasten	geringfügiger Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche von mittlerer Bodenbonität, Versiegelung des Bodens bei einer allfälligen Bebauung	
Landschaft	Es sind keine Bereiche betroffen, die besonders wertvoll für das Landschaftsbild sind.	keine	
Wasser	außerhalb von Wasser-	geringfügiger Verlust von	

	schutzgebieten, Fläche im Bereich des Lech ist teilweise als HQ 100 bzw. HQ 300 ausgewiesen	Retentionsräumen bei einer allfälligen Bebauung	
klimatische Faktoren/ Luft	keine bekannt	keine	
Sachwerte	Es sind keine Sachwerte betroffen.	keine	
kulturelles Erbe	Es sind keine Denkmäler betroffen.	keine	
Wechselbeziehungen	besondere Wechselwirkungen sind keine bekannt	gering - Eine Bodenversiegelung im Rahmen einer allfälligen Bebauung wirkt sich negativ auf den Retentionsraum aus.	
Gesamtbewertung Erheblichkeit der Auswirkungen			gering gegeben

3 – Fläche zwischen Untergrünau und Obergrünau (Gemeinde Elbigenalp)

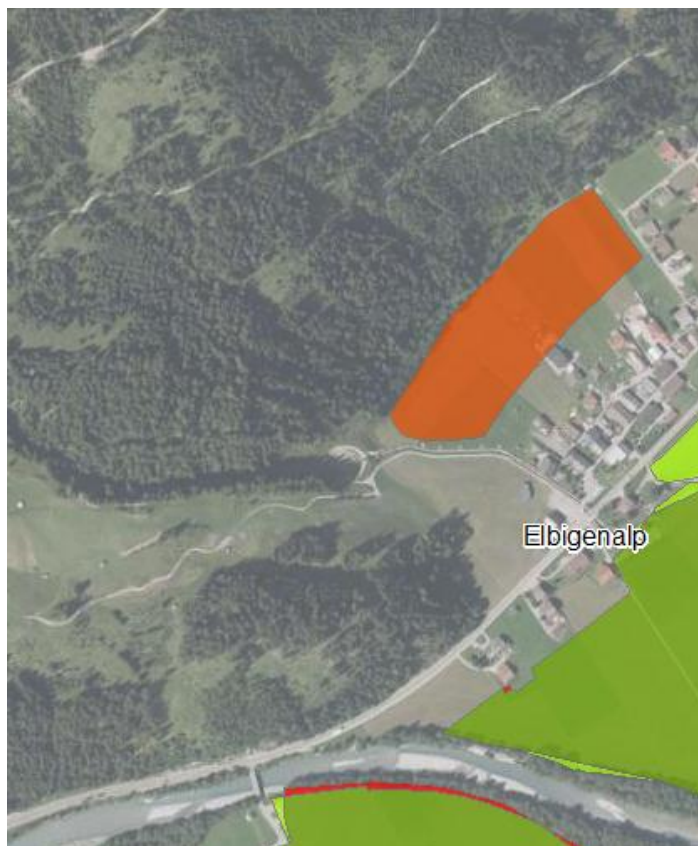


(Quelle: *tiris*, AdTLR, Bearbeitung: Mag. Maria Huter)

Gemeinde	Elbigenalp
Fläche	- 2,1 ha
raumordnerische Begründung	Diese Fläche ist von drei Seiten von Bauland umgeben und liegt unter dem Schwellenwert von 4 ha, die eine Fläche aufweisen muss, um als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgewiesen zu werden. Im Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde ist die Fläche als landwirtschaftliche Freihaltfläche festgelegt. Die Bodenbonitäten liegen bei 27 Punkten Bodenklimazahl.

Schutzgut	Ist-Zustand	Erheblichkeit der Auswirkungen	Maßnahme
Gesundheit des Menschen/ Bevölkerung	keine besondere Erholungsnutzung gegeben	keine	keine Maßnahmen erforderlich
biologische Vielfalt, Fauna und Flora	keine Erfassung im Rahmen der Biotopkartierung, kein Natura 2000-Gebiet	keine	
Boden	landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen im Siedlungsraum von mittlerer Bodenbonität, Bodenform: Braunerden, keine Altlasten	geringfügiger Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche von mittlerer Bodenbonität, Versiegelung des Bodens bei einer allfälligen Bebauung	
Landschaft	Es sind keine Bereiche betroffen, die besonders wertvoll für das Landschaftsbild sind.	keine	
Wasser	außerhalb von Wasserschutzgebieten	keine	
klimatische Faktoren/ Luft	keine bekannt	keine	
Sachwerte	Es sind keine Sachwerte betroffen.	keine	
kulturelles Erbe	Es sind keine Denkmäler betroffen.	keine	
Wechselbeziehungen	besondere Wechselwirkungen sind keine bekannt	keine	
Gesamtbewertung Erheblichkeit der Auswirkungen			gering gegeben

4 - Fläche nordöstlich des Hauptortes von Elbigenalp

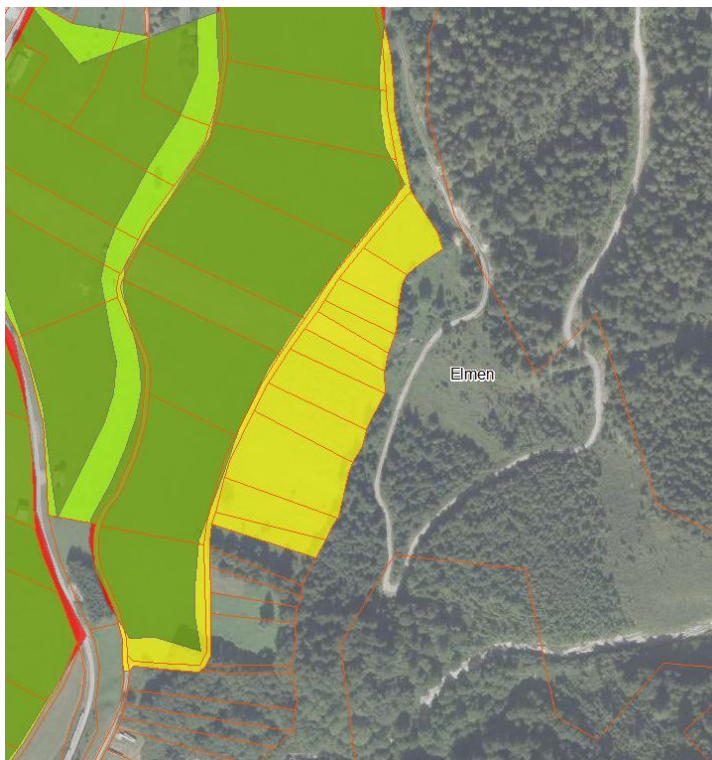


(Quelle: *tiris*, AdTLR, Bearbeitung: Mag. Maria Huter)

Gemeinde	Elbigenalp
Fläche	- 3,9
raumordnerische Begründung	Diese Fläche ist von Bauland umgeben und liegt unter dem Schwellenwert von 4 ha, die eine Fläche aufweisen muss, um als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgewiesen zu werden. Im Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde ist die betreffende Fläche als landschaftlich und als landwirtschaftlich wertvolle Freihaltefläche ausgewiesen. Die Bodenbonitäten liegen bei knappen 27 Punkten Bodenklimazahl. Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt.

Schutzgut	Ist-Zustand	Erheblichkeit der Auswirkungen	Maßnahme
Gesundheit des Menschen/ Bevölkerung	keine besondere Erholungsnutzung gegeben	keine	keine Maßnahmen erforderlich
biologische Vielfalt, Fauna und Flora	keine Erfassung im Rahmen der Biotopkartierung, kein Natura 2000-Gebiet	keine	
Boden	landwirtschaftlich bewirtschaftete Fläche im Siedlungsraum von mittlerer Bodenbonität, Bodenform: Braunerden, Rendsinen und Ranker, keine Altlasten	geringfügiger Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche von mittlerer Bodenbonität, Versiegelung des Bodens bei einer allfälligen Bebauung	
Landschaft	Im Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde ist der betreffende Bereich als landschaftlich wertvolle Fläche – Kulturlandschaft Untergiblen ausgewiesen.	gering, bei einer allfälligen Bebauung erfolgt ev. eine Veränderung der Landschaftsstruktur	
Wasser	außerhalb von Wasserschutzgebieten	keine	
klimatische Faktoren/ Luft	keine bekannt	keine	
Sachwerte	Es sind keine Sachwerte betroffen.	keine	
kulturelles Erbe	Es sind keine Denkmäler betroffen.	keine	
Wechselbeziehungen	besondere Wechselwirkungen sind keine bekannt	keine	
Gesamtbewertung Erheblichkeit der Auswirkungen			gering gegeben

5 – Fläche südlich von Elmen



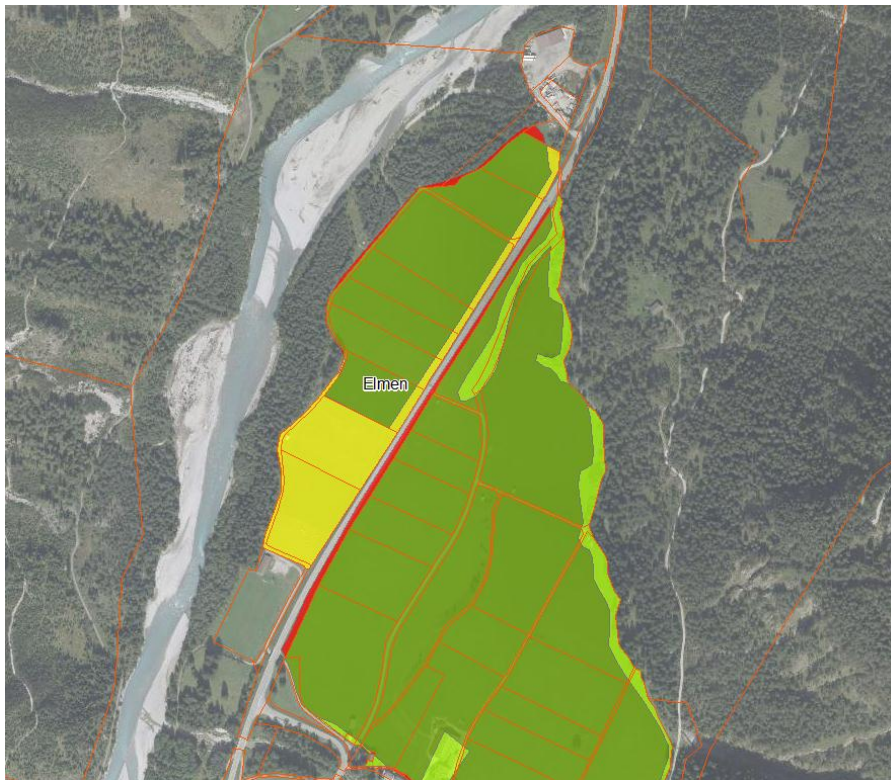
(Quelle: *tiris*, AdTLR, Bearbeitung: Mag. Maria Huter)

Gemeinde	Elmen
Fläche	+ 2 ha
raumordnerische Begründung	Diese Fläche wurde bei der Erstausweisung der landwirtschaftlichen Vorrangflächen nicht mit aufgenommen. Im Rahmen der Evaluierung des Raumordnungsprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen wurde festgestellt, dass die betreffende Fläche den Kriterien zur Festlegung von Vorrangflächen entspricht und daher in die landwirtschaftliche Vorrangfläche mit aufgenommen wird. Im Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde ist der Bereich als landschaftlich wertvolle Fläche ausgewiesen. Die Bodenbonitäten liegen bei 20 Punkten Bodenklimazahl.

Schutzgut	Ist-Zustand	Erheblichkeit der Auswirkungen	Maßnahme
Gesundheit des Menschen/ Bevölkerung	keine besondere Erholungsnutzung gegeben	keine	keine Maßnahmen erforderlich
biologische Vielfalt, Fauna und Flora	keine Erfassung im Rahmen der Biotopkartierung, kein Natura 2000-Gebiet	keine	
Boden	landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen mit einer Bodenbonität von ca. 20 Punkten Bodenklimazahl, Bodenform: Braunlehm, keine Altlasten	geringfügig positiv – da Erhaltung von landwirtschaftlichen Nutzflächen und damit Erhaltung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit	
Landschaft	Im Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde ist der betreffende Bereich als landschaftlich wertvolle Fläche – Kulturlandschaftsbereich südlich von Elmen ausgewiesen.	gering positiv, Erhaltung von landschaftlich wertvollen Elementen.	

Wasser	außerhalb von Wasserschutzgebieten	keine	
klimatische Faktoren/ Luft	keine bekannt	keine	
Sachwerte	Es sind keine Sachwerte betroffen.	keine	
kulturelles Erbe	Es sind keine Denkmäler betroffen.	keine	
Wechselbeziehungen	besondere Wechselwirkungen sind keine bekannt	keine	
Gesamtbewertung Erheblichkeit der Auswirkungen			gering positiv

6 – Fläche nördlich von Elmen



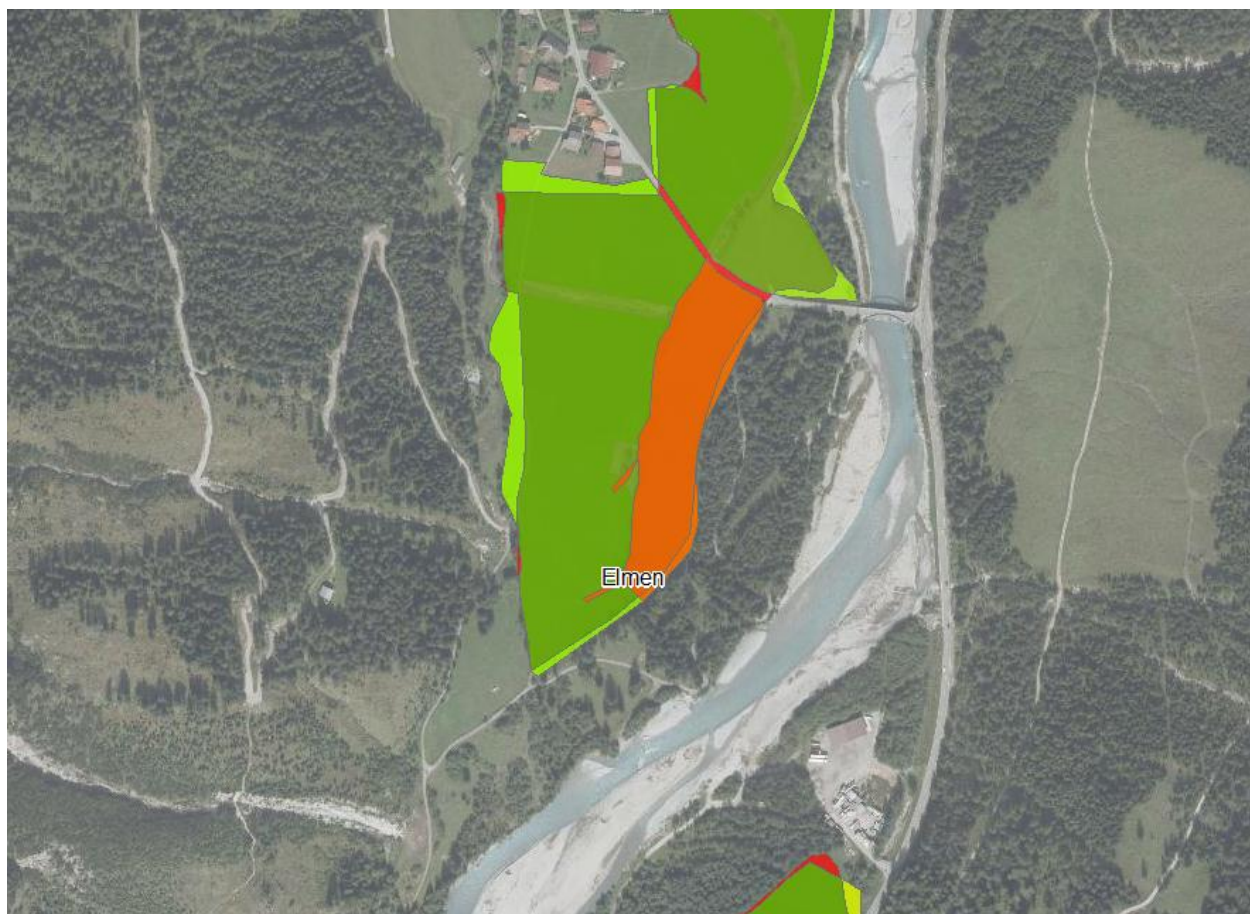
(Quelle: *tiris*, AdTLR, Bearbeitung: Mag. Maria Huter)

Gemeinde	Elmen
Fläche	+ 2 ha
raumordnerische Begründung	Diese Fläche wurde bei der Erstausweisung der landwirtschaftlichen Vorrangflächen nicht mit aufgenommen. Im Rahmen der Evaluierung des Raumordnungsprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen wurde festgestellt, dass die betreffende Fläche den Kriterien zur Festlegung von Vorrangflächen entspricht und daher in die landwirtschaftliche Vorrangfläche mit aufgenommen wird. Im Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde ist der Bereich als landwirtschaftlich wertvolle Fläche ausgewiesen. Die Bodenbonitäten liegen bei ca. 30 Punkten Bodenklimazahl.

Schutzgut	Ist-Zustand	Erheblichkeit der Auswirkungen	Maßnahme
Gesundheit des Menschen/ Bevölkerung	keine besondere Erholungsnutzung gegeben	keine	keine Maßnahmen erforderlich
biologische Vielfalt,	keine Erfassung im Rahmen	keine	

Fauna und Flora	der Biotopkartierung, grenzt an Natura 2000-Gebiet an		
Boden	landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen mit einer Bodenbonität von ca. 30 Punkten Bodenklimazahl, Bodenform: Grauer Auboden, keine Altlasten	geringfügig positiv – da Erhaltung von landwirtschaftlichen Nutzflächen und damit Erhaltung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit	
Landschaft	Es sind keine Bereiche betroffen, die besonders wertvoll für das Landschaftsbild sind.	keine	
Wasser	außerhalb von Wasserschutzgebieten, Großteil der Fläche ist als HQ 100 bzw. HQ 300 ausgewiesen	positiv – Erhalt von zusammenhängenden Retentionsräumen	
klimatische Faktoren/ Luft	keine bekannt	keine	
Sachwerte	Es sind keine Sachwerte betroffen.	keine	
kulturelles Erbe	Es sind keine Denkmäler betroffen.	keine	
Wechselbeziehungen	besondere Wechselwirkungen sind keine bekannt	keine	
Gesamtbewertung Erheblichkeit der Auswirkungen			positiv

7 – Elmen – Bereich nördlich von Martinau



(Quelle: *tiris*, AdTLR, Bearbeitung: Mag. Maria Huter)

Gemeinde	Elmen
Fläche	- 1,9 ha
raumordnerische Begründung	Diese Fläche liegt innerhalb des Natura 2000-Gebietes und steht daher unter einem besonderen Schutzstatus. <u>Es ist daher nicht notwendig, die Flächen in die landwirtschaftlichen Vorrangflächen miteinzubeziehen.</u> Im Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde ist dieser Bereich als landwirtschaftlich wertvolle Fläche ausgewiesen. Die Bodenbonitäten liegen bei ca. 19 Punkten Bodenklimazahl.

Schutzgut	Ist-Zustand	Erheblichkeit der Auswirkungen	Maßnahme
Gesundheit des Menschen/ Bevölkerung	keine besondere Erholungsnutzung gegeben	keine	keine Maßnahmen erforderlich
biologische Vielfalt, Fauna und Flora	Natura 2000-Gebiet	keine	
Boden	landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen mit einer Bodenbonität von ca. 19 Punkten Bodenklimazahl, Bodenform: Grauer Auboden, keine Altlasten	keine	
Landschaft	Es sind keine Bereiche betroffen, die besonders wertvoll für das Landschaftsbild sind.	keine	
Wasser	außerhalb von Wasserschutzgebieten, zum Teil ist die Fläche als HQ 100 bzw. HQ 300 ausgewiesen	keine	
klimatische Faktoren/ Luft	keine bekannt	keine	
Sachwerte	Es sind keine Sachwerte betroffen.	keine	
kulturelles Erbe	Es sind keine Denkmäler betroffen.	keine	
Wechselbeziehungen	besondere Wechselwirkungen sind keine bekannt	keine	
Gesamtbewertung Erheblichkeit der Auswirkungen			keine

8 - Stanzach – Fläche südlich des Hauptortes



(Quelle: *tiris*, AdTLR, Bearbeitung: Mag. Maria Huter)

Gemeinde	Stanzach
Fläche	- 1,8 ha
raumordnerische Begründung	Diese Fläche liegt unter dem Schwellenwert von 4 ha, die eine Fläche aufweisen muss, um als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgewiesen zu werden. Im Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde ist die betroffene Fläche als landwirtschaftlich wertvolle Fläche ausgewiesen. Die Bodenbonitäten liegen bei ca. 27 Punkten Bodenklimazahl.

Schutzgut	Ist-Zustand	Erheblichkeit der Auswirkungen	Maßnahme
Gesundheit des Menschen/ Bevölkerung	keine besondere Erholungsnutzung gegeben	keine	keine Maßnahmen erforderlich
biologische Vielfalt, Fauna und Flora	keine Erfassung im Rahmen der Biotopkartierung, kein Natura 2000-Gebiet	keine	
Boden	landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen von einer Bodenbonität von ca. 27 Punkten Bodenklimazahl, Bodenform: Grauer Auboden, keine Altlasten	geringfügiger Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche von mittlerer Bodenbonität, Versiegelung des Bodens bei einer allfälligen Bebauung	
Landschaft	Es sind keine Bereiche betroffen, die besonders wertvoll für	keine	

	das Landschaftsbild sind.		
Wasser	außerhalb von Wasserschutzgebieten, Nutzwasser-tiefbrunnen Stanzach – Grundwasserentnahme für Feuerlöschwasserversorgung	keine	
klimatische Faktoren/ Luft	keine bekannt	keine	
Sachwerte	Es sind keine Sachwerte betroffen.	keine	
kulturelles Erbe	Es sind keine Denkmäler betroffen.	keine	
Wechselbeziehungen	besondere Wechselwirkungen sind keine bekannt	keine	
Gesamtbewertung Erheblichkeit der Auswirkungen			gering gegeben

9 – Bereich südöstlich des Hauptortes von Forchach



(Quelle: *tiris*, AdTLR, Bearbeitung: Mag. Maria Huter)

Gemeinde	Forchach
Fläche	- 2,3 ha
raumordnerische Begründung	Diese Fläche liegt im Bereich des Siedlungsraumes von Forchach. Die Flächengröße liegt unter dem Schwellenwert von 4 ha, die eine Fläche aufweisen muss, um als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgewiesen zu werden. Im Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde sind in diesem Bereich landwirtschaftliche Freihalteflächen ausgewiesen. Die Bodenbonitäten liegen bei ca. 29 Punkten Bodenklimazahl. Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt.

Schutzgut	Ist-Zustand	Erheblichkeit der Auswirkungen	Maßnahme
Gesundheit des Menschen/ Bevölkerung	keine besondere Erholungsnutzung gegeben	keine	keine Maßnahmen erforderlich
biologische Vielfalt, Fauna und Flora	keine Erfassung im Rahmen der Biotopkartierung, kein Natura 2000-Gebiet	keine	
Boden	landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen von einer Bodenbonität von ca. 29 Punkten Bodenklimazahl, Bodenform: Grauer Auboden, keine Altlasten	geringfügiger Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche von mittlere Bodenbonität, Versiegelung des Bodens bei einer allfälligen Bebauung	
Landschaft	Es sind keine Bereiche betroffen, die besonders wertvoll für das Landschaftsbild sind.	keine	
Wasser	außerhalb von Wasserschutzgebieten	keine	
klimatische Faktoren/ Luft	keine bekannt	keine	
Sachwerte	Es sind keine Sachwerte betroffen.	keine	
kulturelles Erbe	Es sind keine Denkmäler betroffen.	keine	gering gegeben
Wechselbeziehungen	besondere Wechselwirkungen sind keine bekannt	keine	
Gesamtbewertung Erheblichkeit der Auswirkungen			

Gesamtbewertung der Änderungsflächen – Herausnahmen (Flächen 1, 2, 3, 4, 7, 8 und 9):

Schutzgut	Ist-Zustand	Erheblichkeit der Auswirkungen	Maßnahme
Gesundheit des Menschen/ Bevölkerung	Es sind keine Flächen betroffen, die eine besondere Erholungsnutzung für den Menschen aufweisen.	keine	keine Maßnahmen erforderlich
biologische Vielfalt, Fauna und Flora	Es gibt keine Fläche, die im Rahmen der Biotopkartierung erfasst wurden. Zwei Flächen grenzen an das Natura 2000-Gebiet an. Eine Fläche ist als Natura 2000-Gebiet ausgewiesen.	keine	
Boden	Bei allen Flächen handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen mit einer Bodenbonität zwischen ca. 19 und 30 Punkten Bodenklimazahl. Es sind keine Flächen mit Altlasten betroffen.	geringfügiger Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche von mittlerer Bodenbonität, Versiegelung des Bodens bei einer allfälligen Bebauung	
Landschaft	Zwei Flächen sind im Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde als landschaftlich wertvolle Freihalteflächen ausgewiesen.	gering – bei einer allfälligen Bebauung erfolgt ev. eine Veränderung der Landschaftsstruktur im Bereich der betreffenden Flächen	
Wasser	Zwei Flächen sind teilweise als HQ 100 bzw. HQ 300	Geringfügiger Verlust an Retentionsräumen bei	

	ausgewiesen.	einer allfälligen Bebauung im Bereich der betroffenen Flächen.	
klimatische Faktoren/ Luft	keine bekannt	keine	
Sachwerte	Es sind keine Sachwerte betroffen.	keine	
kulturelles Erbe	Es sind keine Denkmäler betroffen.	keine	
Wechselbeziehungen	besondere Wechselwirkungen sind keine bekannt	gering - Eine Bodenversiegelung im Rahmen einer allfälligen Bebauung wirkt sich negativ auf die Multifunktionalität des Bodens aus (Retentionsraum, natürliche Bodenfruchtbarkeit, usw....).	
Gesamtbewertung Erheblichkeit der Auswirkungen			gering gegeben

Es kann somit festgehalten werden, dass die Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt bei einer Herausnahme der beurteilten Änderungsfläche als gering einzustufen sind.

Eine Einschätzung der tatsächlichen Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen einer allfälligen Bebauung dieser Flächen ist jedoch erst bei Vorliegen eines konkreten Projektes möglich. In diesem Fall ist eine Einzelfallprüfung durchzuführen und gegebenenfalls im Zuge der Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes oder des Flächenwidmungsplanes eine Umweltprüfung vorzunehmen.

Gesamtbewertung der Änderungsflächen – Aufnahme (Flächen 5 und 6):

Schutzgut	Ist-Zustand	Erheblichkeit der Auswirkungen	Maßnahme
Gesundheit des Menschen/ Bevölkerung	keine besondere Erholungsnutzung gegeben	keine	keine Maßnahmen erforderlich
biologische Vielfalt, Fauna und Flora	keine Erfassung im Rahmen der Biotopkartierung, eine Fläche grenzt an das Natura 2000-Gebiet an	keine	
Boden	Bei den beiden Flächen handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen mit einer Bodenbonität zwischen ca. 20 und 30 Punkten Bodenklimazahl. Es sind keine Flächen mit Altlasten betroffen.	geringfügig positiv – da Erhaltung von landwirtschaftlichen Nutzflächen und damit Erhaltung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit	
Landschaft	Im Örtlichen Raumordnungskonzept ist eine Fläche als landschaftlich wertvolle Fläche ausgewiesen.	gering positiv, Erhaltung von landschaftlich wertvollen Elementen.	
Wasser	außerhalb von Wasserschutzgebieten; Eine Fläche ist als HQ 100 bzw. HQ 300 ausgewiesen.	positiv – Erhalt von zusammenhängenden Retentionsräumen.	
klimatische Faktoren/ Luft	keine bekannt	keine	
Sachwerte	Es sind keine Sachwerte betroffen.	keine	
kulturelles Erbe	Es sind keine Denkmäler betroffen.	keine	

Wechselbeziehungen	besondere Wechselwirkungen sind keine bekannt	keine	
Gesamtbewertung Erheblichkeit der Auswirkungen			positiv

Die Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt bei einer Neuausweisung von landwirtschaftlichen Vorrangflächen (Flächen 5 und 6) sind als gering positiv bis positiv einzustufen.

Abschließend ist festzuhalten, dass durch die Neuerlassung des Raumordnungsprogramms vermehrt auf regional zusammenhängende Flächen Bedacht genommen wird, die aufgrund ihrer Größenstruktur und Bodenbonität sehr wertvoll für den Erhalt der landwirtschaftlichen Struktur im Oberen Lechtal sind und damit zur Bewahrung der Kulturlandschaft beitragen. Dieser Umstand schlägt sich auch in der Erweiterung der landwirtschaftlichen Vorrangflächen von ca. 49 ha nieder.

Im Rahmen der Neuerlassung des Regionalprogramms wird die ursprüngliche Zielsetzung der landwirtschaftlichen Vorrangflächen noch verstärkt, die Entwicklung der Gemeindezentren und zentrumsnahen Bereiche zu erleichtern und gleichzeitig die Ausweitung von Siedlungssplittern in dezentralen Bereichen mit Erschließungsdefiziten durch einen verstärkten Freiraumschutz zu erschweren.

Somit können die aufgrund des Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstums sowie der Erhöhung des Wohlstandes zusätzlich benötigten Siedlungsflächen in Summe an aus raumordnungsfachlicher Sicht günstigerer Stelle realisiert werden. Daher wird die hauptsächliche Umweltauswirkung der landwirtschaftlichen Vorrangflächen im Rahmen der Neuerlassung neben dem Schutz dieser Freiflächen vor Verbauung darin gesehen, dass der motorisierte Individualverkehr durch zusätzliche Bevölkerung und Wirtschaftsbetriebe an ungünstiger Stelle mit den entsprechenden Lärm- und Schadstoffemissionen vermieden wird.

Insgesamt kann dargelegt werden, dass die Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt im Bereich der Änderungsflächen als gering einzustufen sind.

Die Neuerlassung des Raumordnungsprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für den Planungsverband Oberes Lechtal wird daher als umweltverträglich erachtet.

6 Geplante Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder zum Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen und Maßnahmen (§ 5 Abs. 5 lit. g TUP)

Wie bereits in den vorhergehenden Kapiteln erläutert, sind die Auswirkungen auf die Umwelt als gering einzustufen. Es sind keine erheblich negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. Aus diesem Grund sind daher keine Verhinderungs-, Verringerungs- oder Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

7 Prüfung von Alternativen einschließlich Nullvariante (§ 5 Abs. 5 lit. b+h TUP)

In diesem Kapitel wird zusammengefasst dargestellt, welche Alternativen im Rahmen der Fortschreibung des Regionalprogramms diskutiert wurden. Es beinhaltet wie folgt die Nullvariante, also die Beibehaltung des Raumordnungsprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen wie bisher, die Überarbeitung der Planunschärfen, weiters die gesamte Aufhebung des Raumordnungsprogramms und der vorgelegte Entwurf zur Neuerlassung des Raumordnungsprogramms.

Nullvariante

Das Raumordnungsprogramm bleibt in der ursprünglich verordneten Form aus dem Jahr 1994 bestehen. Somit würden widersprüchliche Plangrundlagen (analog vs. digital) weiterhin bestehen. Vor allem entfallen aber die Änderungen der landwirtschaftlichen Vorrangflächen aufgrund planerischer Überlegungen, die positive Auswirkungen auf die Umwelt haben, wie z.B. das gezielte Freihalten von Grünräumen, die wie schon mehrfach angesprochen viele Funktionen aufweisen.

Ausschließliche Überarbeitung der Planunschärfen

Eine ausschließliche Überarbeitung der Planunschärfen, wie es unter § 10 Abs. 7 TROG 2011 vorgesehen ist, ist aus Sicht der überörtlichen Raumordnung nicht zielführend. Im Zuge der Überarbeitung der landwirtschaftlichen Vorrangflächen ist es notwendig, einerseits einen gewissen baulichen Entwicklungsspielraum für die betroffenen Gemeinden einzuräumen und andererseits lokal bedeutsame innerörtliche Freihalteflächen (Festlegungen im Örtlichen Raumordnungskonzept) von regional wertvollen Flächen zu unterscheiden. Bei dieser Alternative würden ebenfalls die Änderungen aufgrund von planerischen Überlegungen mit positiven Auswirkungen für die Umwelt entfallen.

Aufhebung des Raumordnungsprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen

Eine Aufhebung des Raumordnungsprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen würde einen raumplanerischen Rückschritt bedeuten mit negativen Begleiterscheinungen, wie z.B. voranschreitende Zersiedelung, verstärkter Verlust an landwirtschaftlichen Flächen und damit einhergehend die Beeinträchtigung von diversen Bodenfunktionen, usw. Zudem entfällt die Unterstützung der Gemeinden in ihren Bestrebungen nach einer sinnvollen, umwelt- und ressourcenschonenden Raumordnung.

Vorgelegter Entwurf zur Neuerlassung

Der vorgelegte Entwurf zur Neuerlassung hat sich nicht nur auf die gesetzliche Vorgabe nach einer Anpassung der Abgrenzungen an die aktuellen Plangrundlagen beschränkt, sondern es wurde in Zusammenarbeit mit den Gemeinden eine sinnvolle Anpassung der landwirtschaftlichen Vorrangflächen mit positiven Umweltauswirkungen realisiert.

Die Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen sind mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen vorgegeben.

8 Monitoring (§ 5 Abs. 5 lit. i TUP)

Gemäß § 10 TUP 2005 ist die Planungsbehörde verpflichtet, die tatsächlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Programms auf die Umwelt in angemessenen Abständen zu überwachen, um bei unvorhergesehenen negativen Entwicklungen rechtzeitig geeignete Maßnahmen treffen zu können.

Im Rahmen des Monitoring ist es vorgesehen jegliche erhebliche Umweltauswirkungen zu überwachen. Diese können sowohl positiv als auch negativ sein. Maßnahmen müssen ab dem Zeitpunkt getroffen werden, sobald mögliche negative Entwicklungen der Umweltauswirkungen des Programms zu erwarten sind.

Da sich die Änderung des Raumordnungsprogramms auf einer theoretischen Ebene vollzieht und kein konkretes Projekt im Vordergrund steht, ist es nicht möglich rein technisches Verfahren (z.B. Auswertung von Messstellen für Luftgüte) heranzuziehen.

Als geeignete Maßnahme zur Kontrolle der Umweltauswirkungen wird daher die periodische Überprüfung und Fortschreibung des Raumordnungsprogrammes angesehen. Dies hat gemäß § 10 TROG 2011 alle zehn Jahre zu erfolgen. In diesem Rahmen werden die Wirksamkeit und die Umsetzung der festgelegten Ziele des Raumordnungsprogramms überprüft.

Eine weitere Maßnahme zur Überprüfung der Umweltauswirkungen wird in der Analyse bzw. Kontrolle der Änderungsverfahren gemäß § 10 TROG 2011 und der Verfahren zur Widmungsermächtigung gemäß § 11 TROG 2011 gesehen. Bei diesen Verfahren werden in einer fachlichen Stellungnahme neben dem öffentlichen Interesse mögliche Umweltauswirkungen behandelt, bei überwiegend negativen Auswirkungen wird die Ablehnung des Ansuchens der Gemeinde empfohlen. Bei Änderungen, die erhebliche Umweltauswirkungen erwarten lassen, wird zusätzlich eine begleitende strategische Umweltprüfung durchgeführt.

Abschließend wird festgehalten, dass wie bereits in der Vergangenheit (vgl. Kapitel „Zusammengefasste Evaluierungsergebnisse“) werden auch in der Zukunft die Änderungen der landwirtschaftlichen Vorrangflächen und die Widmungsermächtigungen in einem Monitoringsystem erfasst und laufend beobachtet.

9 Methodik bzw. Vorgangsweise zur Durchführung der Umweltprüfung (§ 5 Abs. 5 lit. h TUP)

Die SUP wird in ihrer Durchführung gemäß Richtlinie 2001/24/EG als Prozessablauf mit mehreren Phasen verstanden, die in aufeinanderfolgenden Schritten ablaufen:

Von Seiten des Sachgebietes Raumordnung, Amt der Tiroler Landesregierung, wurde in einem ersten Schritt eine technische Anpassung des derzeit verordneten Raumordnungsprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen durchgeführt. Die Anpassung erfolgte an die Grundstücksgrenzen

siedlungsseitig und an die aktuellen Waldränder, dazu kamen Änderungen der Abgrenzung aufgrund planerischer Überlegungen.

Für diese planerischen Überlegungen wurden umweltrelevante Unterlagen verwendet, da es um die Abgrenzung schützenswerter landwirtschaftlich genutzter Freilandbereiche geht. Dazu zählt vor allem die Bodenklimazahl als Maßzahl für die Bodenfruchtbarkeit. Zudem wurde die Biotopkartierung, die Abgrenzung des Natura 2000-Gebietes und Pläne mit potentiellen Hochwasserrückhalte- und Abflussbereiche sowie die Örtlichen Raumordnungskonzepte mit den differenzierten Freihalteflächen und örtlichen Siedlungsgrenzen als Grundlage herangezogen. Auf Basis dieser Daten wurde ein erster Entwurf der landwirtschaftlichen Vorrangflächen neu erstellt.

Parallel dazu wurde gemäß § 5 des Tiroler Umweltprüfungsgesetz (TUP 2005) ein Umweltbericht erstellt. Der Untersuchungsrahmen der Strategischen Umweltprüfung, das sogenannte Scoping, wurde in Abstimmung mit der Umweltbehörde festgelegt und damit der Inhalt des Umweltberichtes und die weitere Vorgehensweise festgelegt. Der Umweltbericht beinhaltet die maßgeblichen Inhalte und Ziele des Programms sowie eine Darstellung des derzeitigen Umweltzustandes und das Aufzeigen von Alternativen. Somit dient der vorliegende Umweltbericht vor allem dazu der Umweltbehörde und der Öffentlichkeit die Möglichkeit einzuräumen eine Stellungnahme abzugeben.

Wie in Kapitel 5 ausführlich dargelegt liegen die Umweltauswirkungen des Raumordnungsprogramms im positiven Bereich. Die Erlassung eines Raumordnungsprogramms läuft grundsätzlich auf einem höheren Abstraktionsniveau ab als zum Beispiel die Genehmigung eines konkreten Projektes. Aus diesem Grund wurde die Überprüfung und Bewertung der Umweltrelevanz des Raumordnungsprogramms in qualitativer Hinsicht und in einer verbal-argumentativen Form durchgeführt und beschrieben.

Parallel zu diesem Ausarbeitungsprozess wurde der Entwurf zur Abgrenzung der neuen landwirtschaftlichen Vorrangflächen mit den Vertretern der Gemeinden und mit den naturkundlichen Sachverständigen diskutiert und begründete Änderungswünsche integriert.

Nach Konsultation der Öffentlichkeit sind der Umweltbericht und die im Rahmen des Auflageverfahrens eingelangten Stellungnahmen vor Annahme des Programms zu berücksichtigen. In weiterer Folge ist eine zusammenfassende Erklärung über die Berücksichtigung der Umwelterwägungen und der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsprozess zu erstellen und abschließend für die Öffentlichkeit bereitzustellen.

Im Rahmen der Ausarbeitung des Umweltberichtes sind keine besonderen Schwierigkeiten aufgetreten.

10 Zusammenfassung (§ 5 Abs. 5 lit. j TUP)

Ziele und Inhalte des Regionalprogramms, Beziehungen zu anderen Plänen oder Programmen

Das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für Gemeinden der Kleinregion Oberes Lechtal wurde im Jahr 1994 verordnet.

Zielsetzung dieses Raumordnungsprogramms ist der Schutz von Freilandbereichen, die wegen ihrer Bedeutung für die Landwirtschaft einen überörtlichen Stellenwert aufweisen.

Die Festlegungen im Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen haben unmittelbare Auswirkungen auf die Örtliche Raumordnung. Die Örtlichen Raumordnungskonzepte und die Flächenwidmungspläne der Gemeinden des Planungsgebietes sind auf die Festlegungen des Regionalprogramms abzustimmen. Innerhalb der Freihaltegebiete darf keine Baulandwidmung vorgenommen werden. Sonderflächen und Vorbehaltsflächen dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen, wie z.B. öffentliches Interesse, gewidmet werden.

Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorrangflächen erfolgte in den 1990er Jahren noch in analoger Form. Die Abgrenzungen entsprechen nicht mehr den derzeit verfügbaren digitalen Plangrundlagen. Aus diesem Grund wurde mit der Novelle 2011 des Tiroler Raumordnungsgesetzes eine Verpflichtung zur Evaluierung und Überarbeitung der Raumordnungsprogramme in einem Rhythmus von zehn Jahren festgelegt. Ein weiteres Erfordernis für eine Neuerlassung ergibt sich aus der Ablöse der Kleinregionsgliederung durch die Planungsverbände.

Daher wurden die landwirtschaftlichen Vorrangflächen an die aktuellen Plangrundlagen (Digitale Katastralmappe und Orthofotos) angepasst. Zusätzlich zu diesen technischen Änderungen wurden die landwirtschaftlichen Vorrangflächen aufgrund planerischer Überlegungen (Mindestgröße, Bodenbonität) in Abstimmung mit den betroffenen Gemeinden überarbeitet.

Umweltzustand, Umweltprobleme und Umweltmerkmale der landwirtschaftlichen Vorrangflächen im Planungsverband Oberes Lechtal

Das Planungsgebiet umfasst insgesamt neun Gemeinden des Planungsverbandes Oberes Lechtal. Es sind dies die Gemeinden Bach, Elbigenalp, Elmen, Forchach, Häselgehr, Holzgau, Stanzach, Steeg und Vorderhornbach. Aufgrund der topographischen Gegebenheiten stehen in der Region nur 5 % der Gesamtfläche als Dauersiedlungsraum zur Verfügung. Das Lechtal ist ein aus der Eiszeit entstandenes Trogtal, das als sehr naturnah charakterisiert werden kann. Diesem Umstand wurde mit der Meldung von Teilen des Tiroler Lechtals als Natura-2000-Gebiet an die Europäische Kommission Rechnung getragen.

Der Planungsverband Oberes Lechtal ist mit ca. 5.100 Einwohnern relativ dünn besiedelt. Die Landwirtschaft und der Tourismus nehmen in der Region einen wichtigen Stellenwert ein.

Die geologischen und klimatischen Voraussetzungen sind für die Landwirtschaft nicht ideal. Die natürliche Ertragsfähigkeit des Bodens ist stark eingeschränkt. Aus diesem Grund wird Grünlandwirtschaft mit Viehwirtschaft betrieben. So finden sich im Planungsgebiet lediglich landwirtschaftliche Vorrangflächen mit regionaler bzw. lokaler Bedeutung, die jedoch für den Erhalt der bäuerlichen Betriebsstrukturen unerlässlich sind.

Die gravierendsten Umweltprobleme hinsichtlich der Zielsetzung der landwirtschaftlichen Vorrangflächen sind die fortschreitende Flächenversiegelung, die Fragmentierung der Freiflächen durch Zersiedelung und die Belastung von landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Erholungssuchende.

Berücksichtigung übergeordneter Umweltziele

Auf internationaler, gemeinschaftlicher und nationaler Ebene wurden aus der FFH-Richtlinie der Europäischen Union, der EU-Wasserrahmenrichtlinie, der Alpenkonvention, des Tiroler Raumordnungsgesetzes, des Tiroler Naturschutzgesetzes, des Raumordnungsplanes ZukunftsRaum Tirol und der Tiroler Nachhaltigkeitsstrategie übergeordnete Umweltziele abgeleitet.

Nach durchgeführter Zielkonformitätsprüfung wird festgestellt, dass die Festlegung von landwirtschaftlichen Vorrangflächen für den Planungsverband Oberes Lechtal die angeführten Umweltziele durchwegs unterstützt. Auf keinen Fall werden diese Ziele durch das vorliegende Regionalprogramm konterkariert.

Voraussichtliche Umweltauswirkungen durch die Neuerlassung des Raumordnungsprogramms

Soweit die landwirtschaftlichen Vorrangflächen unverändert fortgeschrieben werden, sind mit der Erlassung des vorliegenden Regionalprogramms keine anderen Umweltauswirkungen als bisher verbunden. Die positiven Folgen für die Schutzgüter bleiben weiter bestehen.

Umweltbezogene Bewertung der Auswirkungen in den für das Raumordnungsprogramm relevanten Prüffeldern

Für die umweltbezogene Bewertung der Auswirkungen wurde eine verbal-argumentative Beschreibung der Vor- und Nachteile gewählt. Zur Schaffung eines Bewertungsrahmens wurde eine Zusammenschau der geforderten Schutzgüter gemäß SUP-Richtlinie herangezogen.

Im Umweltbericht wird vor allem auf jene Flächen eingegangen, die im Rahmen der Neuerlassung aus den landwirtschaftlichen Vorrangflächen ausgenommen oder in diese neu mit einbezogen wurden:

- Es wurden Bereiche aus den landwirtschaftlichen Vorrangflächen genommen, die aufgrund der geänderten Methodik (Bodenbonität, Flächengröße), nicht in die Festlegung mitaufgenommen wurden. Die Überprüfung dieser Flächen ergab, dass die Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt als gering einzustufen sind.
- Die Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt bei einer Neuausweisung von landwirtschaftlichen Vorrangflächen sind als gering positiv bis positiv einzustufen.

- Durch die Neuerlassung des Raumordnungsprogramms werden ca. 49 ha zusätzlich in die landwirtschaftlichen Vorrangflächen aufgenommen. Das entspricht einer Zunahme von 4,3 %.

Die Bewertung der Schutzgüter hat ergeben, dass die Auswirkungen auf die Umwelt durch die Neuerlassung des Raumordnungsprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen als gering einzustufen sind. Die Neuerlassung des Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen wird daher als umweltverträglich erachtet.

Geplante Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder zum Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen

Wie bereits erläutert, sind die Auswirkungen auf die Umwelt als gering einzustufen. Es sind keine erheblich negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. Aus diesem Grund sind daher keine Verhinderungs-, Verringerungs- oder Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

Prüfung von Alternativen

An möglichen Alternativen wurden neben der gesetzlich vorgeschriebenen Anpassung der Abgrenzung an die aktuellen Plangrundlagen die Aufhebung des Raumordnungsprogramms einerseits und zusätzliche Anpassungen aufgrund planerischer Überlegungen andererseits verglichen, wobei der zweiten Variante der Vorzug gegeben wurde. Die Nullvariante (unverändertes Raumordnungsprogramm) ist wegen der gesetzlichen Vorgabe ausgeschlossen.

Der vorgelegte Entwurf zur Neuerlassung wurde in Zusammenarbeit mit den Gemeinden erstellt. Er enthält zudem alle gesetzlichen Vorgaben zur Anpassung der aktuellen Plangrundlagen.

Monitoring

Das geforderte Monitoring erfolgt mit periodischen Evaluierungen und Fortschreibungen sowie mit einer laufenden Beobachtung der Änderungen.

Methodik bzw. Vorgangsweise zur Durchführung der Umweltprüfung

Bei der Erstellung des Umweltberichtes sind keine besonderen Schwierigkeiten aufgetreten.

Verwendete Unterlagen

- Bodenschutz bei Planungsvorhaben, Leitfaden, Land Salzburg (2010).
- Handbuch Strategische Umweltprüfung. Die Umweltprüfung von Politiken, Plänen und Programmen. Auflage 3.1. Österreichische Akademie der Wissenschaften (2010).
- Örtliche Raumordnungskonzepte und Flächenwidmungspläne der von der Evaluierung des Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen betroffenen Gemeinden (Stand September 2013).
- Projekt Bodenklimazahlen für Tirol, Klassifizierung und Generalisierung landwirtschaftlicher Böden in Tirol anhand von Bodenklimazahl und Fläche. Ennemoser, BSc. (2013).
- Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für den Planungsverband Wörgl und Umgebung (Neuerlassung), Erläuterungsbericht und Umweltbericht, Entwurf zur Strategischen Umweltprüfung, Dr. Berkold, (November 2013).
- Regionales Entwicklungsprogramm für den Planungsraum 47, Oberes Lechtal (1983).
- Regionalwirtschaftliches Programm für die Region Naturschutzgebiet Naturpark Tiroler Lech (2008).
- Strategische Umweltprüfung – Umweltbericht, Neuerlassung der Raumordnungsprogramme betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für den Planungsverband 25, Zillertal (2012).
- Strategische Umweltprüfung – Umweltbericht, Überörtliche Grünzonen für die Marktgemeinde Völs und die Gemeinde Kematen in Tirol (2012).
- Strategische Umweltprüfung zum aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) kofinanzierten Operationellen Programm „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung Österreich 2014 – 2020“ – Umweltbericht (2014), Joanneum Research.
- *tiris* – Tiroler Raumordnungsinformationssystem (Digitale Katastralmappe mit Bodenklimazahlen, landwirtschaftlichen Böden, Geologie, Biotopkartierung).
- Verordnung der Landesregierung vom 8. März 1994, mit der für Gemeinden der Kleinregion Oberes Lechtal ein Entwicklungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen erlassen wird, LGBl. Nr. 40/1994.